

# „cuius erat patria Schuscinrieh in Suevia“

## Zu einem oberschwäbischen Kanonisten in Italien und der Kanonistik in Oberschwaben im frühen 13. Jahrhundert

---

Jürgen Kniep

Im oberitalienischen Vicenza beugte sich im Jahr 1207 ein Deutscher übers Pergament und vollendete eine Übersicht über das „*Decretum Gratiani*“, das grundlegende Werk des Kirchenrechts. Den Stolz über seine Arbeit ließ er in der Vorrede anklingen, und ebenso selbstbewusst flocht er seinen Namen und seine Herkunft in Form eines Akrostichons in den Text mit ein: *Wernherus* [...] Sancti Germani Spire Canonicus, cuius erat patria Schuscinrieh in Suevia – Wernher, Kanoniker in St. German in Speyer, dessen Heimat Schussenried in Schwaben war<sup>1</sup>.

Wernher von Schussenried ist der erste nachweisbare Oberschwabe, der sich mit dem Dekret beschäftigt und zugleich einer der frühesten namentlich fassbaren Deutschen überhaupt, die sich diese „moderne“ Rechtswissenschaft in Italien aneigneten. Denn die Kanonistik als systematische, wissenschaftliche Beschäftigung mit dem Kirchenrecht war im Bologna der 1130er- und 1140er-Jahre entstanden, erfuhr in den folgenden Jahrzehnten eine deutliche Diversifizierung und kam in den 1230er-Jahren zu einem gewissen Abschluss. Bologna blieb in dieser Konstituierungsphase stets ein Mittelpunkt der Entwicklung, doch strahlte diese neue Form der Beschäftigung mit dem Recht der ganz Europa umfassenden Kirche auch in alle Länder aus.

Die Forschung hat seit dem 19. Jahrhundert vor allem darauf verwiesen, dass sich zwar das „*Decretum Gratiani*“ als juristische Grundlage auch in Deutschland rasch etabliert habe, eine wissenschaftliche Auseinandersetzung damit jedoch erst deutlich später durchgesetzt habe als in Italien oder in Frankreich; als Ausnahmen galten das Rheinland um 1170 und Österreich um 1200<sup>2</sup>. Jüngere Arbeiten haben diese Sicht jedoch relativiert: Peter Landau hat überzeugend dargelegt,

---

<sup>1</sup> Zit. n. Alphons Maria *Stickler*: *Iter Helveticum*, in: *Traditio* 14 (1958) S. 462-485. Hier S. 475; Miroslav *Boháček*: *Un manuscrit intéressant du ‚Compendium‘ de Werner von Schussenried*. In: *Traditio* 18 (1962) S. 472-482. Hier S. 475-477.

<sup>2</sup> Johannes *Fried*: *Die Rezeption Bologneser Wissenschaft in Deutschland während des 12. Jahrhunderts*. In: *Viator* 21 (1990) S. 103-145.- *Ders.*: *Die Bamberger Domschule und die Rezeption der Frühcholastik und Rechtswissenschaft in ihrem Umkreis bis zum Ende der Stauferzeit*. In: *ders.* (Hg.): *Schulen und Studium im sozialen Wandel des hohen und späten Mittelalters*. Sigmaringen 1986. S. 163-201.- Peter *Landau*: *Die Anfänge der Verbreitung des klassischen kanonischen Rechts in Deutschland im 12. Jahrhundert und im ersten*

dass die Kanonistik in Köln um 1170 zumindest für einige Jahre auf einem mit Bologna vergleichbaren Niveau betrieben wurde; Christoph H. F. Meyer richtete den Fokus bewusst nicht auf die bekannten Zentren, sondern zeigte unter der Überschrift „Gratian in Westfalen“ vielmehr auf, wie in drei westfälischen Klöstern aus verschiedenen Motiven und in variierender Intensität die Kanonistik rezipiert wurde<sup>3</sup>.

Welche Spuren hat die frühe Kanonistik in Oberschwaben, welche Spuren Oberschwaben in der Kanonistik des frühen 13. Jahrhunderts hinterlassen? Die schlechte Quellenlage verbietet eine umfassende Analyse zu „Gratian in Oberschwaben“. Frühe kanonistische Werke sind bislang fast ausschließlich aus Kloster Weingarten bekannt. Und auch hier ermöglichen es erst jüngste paläographische Untersuchungen Regina Hausmanns, den Weg eines unbekanntem Weingartner Konventualen von Oberschwaben nach Bologna und wieder zurück zu verfolgen<sup>4</sup>.

Den wenigen Spuren geht dieser Aufsatz nach und wirft zunächst ein Schlaglicht auf die Entwicklung der Kanonistik allgemein und die schwierige Untersuchungssituation zu Oberschwaben (1.). Dann steht Wernher von Schussenried im Mittelpunkt (2.), der zwar in Oberschwaben keine bleibenden Spuren hinterließ, seine Herkunft aber so überdeutlich betonte. Er schrieb nicht nur an der Universität, sondern verfasste sein Werk auch für die Universität – ein neuer Typus im frühen 13. Jahrhundert. Was machte sein Werk so attraktiv, dass es noch Jahrhunderte später verwendet wurde? Schließlich steht das Kloster Weingarten im Fokus (3.). Das dortige Skriptorium stand in den letzten zwei Jahrzehnten immer wieder im Blick der Forschung, doch galt das Interesse ausschließlich den Prachthandschriften aus dieser Blütezeit des Klosters unter Abt Berthold (1200–1232). Weingarten zeigte sich jedoch auch hinsichtlich seiner kanonistischen Literatur als Hort des Wissens in Oberschwaben; der Weg der Handschriften ins Kloster und der Umgang damit gewähren exemplarisch Einblick in Potenzial und Grenzen des Wissenstransfers zwischen Oberitalien und Oberschwaben.

## 1 Schulen und Scholaren: Entwicklung der Kanonistik

Das kirchliche Recht ist so alt wie die Institution Kirche selbst: Um die Lehre rein zu halten und das Leben der Gemeinde zu ordnen, bedurfte es Regeln und

---

Drittel des 13. Jahrhunderts. In: *ders.* (Hg.): *Kanones und Dekretalen. Beiträge zur Geschichte der Quellen des kanonischen Rechts.* Goldbach 1997. S. 411\*–436\* [erstmalig 1986]. – Winfried *Stelzer*: *Gelehrtes Recht in Österreich. Von den Anfängen bis zum frühen 14. Jahrhundert.* Wien u. a. 1982. – *Ders.*: *Die Rezeption des gelehrten Rechts nördlich der Alpen.* In: Siegfried de *Rachewiltz*/Josef *Riedmann* (Hg.): *Kommunikation und Mobilität im Mittelalter. Begegnungen zwischen dem Süden und der Mitte Europas* (11.–14. Jahrhundert). Sigmariningen 1995. S. 231–247.

<sup>3</sup> Peter *Landau*: *Die Kölner Kanonistik des 12. Jahrhunderts. Ein Höhepunkt der europäischen Rechtswissenschaft (Kölner rechtsgeschichtliche Vorträge 1).* Badenweiler 2008. – Christoph H. F. *Meyer*: *Gratian in Westfalen. Landesgeschichtliche Befunde zur Verbreitung kirchenrechtlicher Literatur um 1200.* In: Vincenzo *Colli* (Hg.): *Juristische Buchproduktion im Mittelalter.* Frankfurt 2002. S. 283–314 (untersucht wurden die Benediktinerabtei Liesborn, das Prämonstratenserstift Cappenberg und das Zisterzienserkloster Marienfeld).

<sup>4</sup> Regina *Hausmann*: *Die theologischen Handschriften der Hessischen Landesbibliothek Fulda bis zum Jahr 1600. Codices Bonifatiani 1-3, Aa 1-145a (Die Handschriften der Hessischen Landesbibliothek Fulda 1).* Wiesbaden 1992. – *Dies.*: *Die Historischen, Philologischen und Juristischen Handschriften der Hessischen Landesbibliothek Fulda bis zum Jahr 1600. B 1-25, C 1-18.68, D1-48 (Die Handschriften der Hessischen Landesbibliothek Fulda 2).* Wiesbaden 2000.

deren Auslegung. Ab dem 4. und 5. Jahrhundert prägten die Entscheidungen der großen Konzilien (*canones*) das kirchliche Recht ebenso wie Einzelentscheidungen der Päpste, die sog. Dekretalen. Im 11. Jahrhundert entstanden Werke, die die immer zahlreicheren Quellen zusammentrugen und zu ordnen versuchten, etwa von Burchard von Worms (um 1020) und Ivo von Chartres (um 1095)<sup>5</sup>. Eine neue Qualität der intellektuellen Auseinandersetzung mit dem kirchlichen Recht etablierte sich in den 1130er-Jahren in Bologna. Im politisch wie wirtschaftlich fortschrittlichen Oberitalien waren in den Jahrzehnten zuvor private Rechtsschulen entstanden; in Bologna hatten zu dem führende Juristen ab den 1110er-Jahren das Römische Recht der Antike neu entdeckt und es in ihre Gegenwart übertragen – eine epochale Zäsur in der europäischen Rechtsgeschichte<sup>6</sup>. In der Herangehensweise dieser „weltlichen“ Juristen geschult und auch in der Theologie beschlagen schuf der Jurist Gratian um 1140 auch im Bereich des kirchlichen Rechts ein bahnbrechendes Werk – eben das „*Decretum Gratiani*“.

Bereits die Zeitgenossen nannten das Werk „*Decretum*“, der Verfasser hingegen wählte den Titel *Concordia Discordantium Canonum* – „Übereinstimmung entgegenstehender Regeln“<sup>7</sup>. Der Titel beschreibt präzise das Vorgehen des Autors: Gratian griff über ältere Rechtssammlung zahllose kirchenrechtliche Aussagen von Konzilien, Kirchenlehrern und Päpsten auf, präzisierte Lehrsätze, diskutierte Gegensätzliches und stellte eigene Wertungen vor. Das Werk wurde in den folgenden Jahren noch erweitert und präsentierte sich schließlich um 1145/50 in der Form, in der es bis 1917 Basis des Kirchenrechts blieb. Das „*Decretum*“ bestand aus drei Teilen: Im ersten Teil formulierte Gratian 101 Lehrsätze („*distinctiones*“); im zweiten Teil präsentierte er 36 erfundene Rechtsfälle („*causae*“), die er in 171 Fragen („*quaestiones*“) zuspitzte; im dritten Teil stellte er Lehrsätze zu den Sakramenten dar, die er selbst kommentierte („*dicta*“). Gratians dialektische Herangehensweise eröffnete den intellektuellen Dialog mit anderen Denkern seiner Zeit, die die Aussagen aufgriffen, ergänzten, durch Glossen weiterentwickelten und auch Gegenpositionen formulierten<sup>8</sup>.

<sup>5</sup> Überblicke u. a. bei: Rudolf Weigand: *Kanonisches Recht*. In: *Lexikon des Mittelalters*. Bd. 5. München/Zürich 1991. Sp. 904–907.- Christoph H. F. Meyer: *Ordnung durch Ordnen: Die Erfassung und Gestaltung des hochmittelalterlichen Kirchenrechts im Spiegel von Texten, Begriffen und Institutionen*. In: Bernd Schneidmüller/Stefan Weinfurter (Hg.): *Ordnungskonfigurationen im hohen Mittelalter*. Ostfildern 2006. S. 303–411. Hier S. 315–331.

<sup>6</sup> Michael H. Hoeflich/Jasonne M. Grabherr: *The Establishment of Normative Legal Texts. The Beginnings of the Ius Commune*. In: Wilfried Hartmann/Kenneth Pennington: *The History of Medieval Canon Law in the Classical Period, 1140–1234. From Gratian to the Decretals of Pope Gregory IX*. Washington 2008. S. 1–21.- Christoph H. F. Meyer: *Europa lernt eine neue Sprache: Das Römische Recht im 12. Jahrhundert*. In: Bernd Schneidmüller/Stefan Weinfurter/Alfried Wieczorek (Hg.): *Verwandlungen des Stauferrreichs. Drei Innovationsregionen im mittelalterlichen Europa*. Stuttgart 2010. S. 321–335.- Jacques Virger: *Grundlagen*. In: Walter Rüegg (Hg.): *Geschichte der Universität in Europa*, Bd. 1: *Mittelalter*. München 1993. S. 49–80. Hier S. 59.

<sup>7</sup> Hierzu und zum Folgenden: Peter Landau: *Gratian and the Decretum Gratiani*. In: Hartmann/Pennington (wie Anm. 6) S. 22–54.- Anders Winroth: *The Making of Gratian's Decretum*. Cambridge 2000.- *Ders.*: *Where Gratian Slept: The Life and Death of the Father of Canon Law*. In: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung* [fortan: ZRG.KA] 99 (2013) S. 105–128.- Titus Lenherr: *Reos sanguinis [non] defendat ecclesia. Gratian, mit einem kurzen Blick erhascht?*. In: Wolfgang P. Müller/Mary E. Sommar (Hg.): *Medieval Church Law and the Origins of the Western Legal Tradition. A Tribute to Kenneth Pennington*. Washington 2006. S. 108–122. Kritisch hingegen zur ordnenden Qualität des Dekrets: Meyer, *Ordnung* (wie Anm. 5) v. a. S. 341–349.

<sup>8</sup> Rudolf Weigand: *The Development of the Glossa ordinaria to Gratian's Decretum*. In: Hartmann/Pennington (wie Anm. 6) S. 55–97. Eine italienische Handschrift des „*Decretum Gratiani*“ mit vergleichsweise frühen Glossen und Dekretalenergänzungen wird heute in Biberach verwahrt (Spitalarchiv B 3515),

Bologna blieb das Zentrum der kirchenrechtlichen Diskussionen, doch war diese geistige Auseinandersetzung ein europaweites Phänomen. Denn Handschriften und Scholaren waren mobil, wie sich exemplarisch an einigen Biographien aufzeigen lässt: Stephan von Tournai etwa, 1128 geboren, wurde 1155 Regularkanoniker in Orléans und zog in den 1150er-Jahren nach Bologna zum Studium des kanonischen Rechts. Er verfasste um 1166 noch in Bologna eine zusammenfassende „Summa Decreti“ zu Gratians Dekret und auch danach noch einige Glossen, die noch in den 1170er-Jahren in Bologna rezipiert wurden. Zu diesem Zeitpunkt war Stephan bereits nach Frankreich zurückgekehrt, wo er zunächst 1167 Abt von St. Euverte in Orléans wurde, dann 1176 Abt von Ste. Geneviève in Paris und 1191 schließlich zum Bischof von Tournai. Stephans „Summa“ prägte ganz maßgeblich die auch in Paris ab den späten 1160er-Jahren entstehende kanonistische Schule<sup>9</sup>. Auch für Deutschland lassen sich solche Intellektuelle nachweisen: In Mainz etwa lehrte um 1180 der aus dem italienischen Cremona stammende Domherr Sicard kirchliches Recht und verfasste ebenfalls eine „Summa“ zu Gratian, ehe er zum Bischof von Cremona berufen wurde und nach Italien zurückkehrte<sup>10</sup>. Ein anderes Beispiel ist der Engländer Gérard Pucelle, der, nachdem er in Paris römisches und kanonisches Recht gelehrt hatte, um 1165 nach Köln kam und dort als Domscholaster lehrte. Nachdem er wieder einige Jahre in England verbracht hatte, kehrte er um 1180 noch einmal als Lehrer nach Köln zurück<sup>11</sup>. Köln war damals nicht nur die einwohnerstärkste Stadt in Deutschland, sondern auch ein herausragendes kulturell-geistiges Zentrum. Peter Landau hat, wie bereits erwähnt, unlängst aufgezeigt, dass die Kölner Rechtslehrer um 1170 „auf dem Weg zu einem zweiten Bologna“ waren und in der Geschichte der europäischen Rechtswissenschaft Epoche machten; nach 1190 verlieren sich Spuren der Schule jedoch aus unbekanntem Gründen<sup>12</sup>.

Im Regnum Teutonicum wirkte diese Entwicklung jedoch weniger nachhaltig als in anderen europäischen Ländern. Schon lange spricht die Forschung mit Blick auf die zurückhaltende Teilhabe Deutschlands an den rechtlichen und akademischen Innovationen des 12. Jahrhunderts von einer „Verspätung des Reichs“<sup>13</sup>. Gerade in rechtlichen Fragen teilten diese Einschätzung auch Zeit-

kam aber erst 1459 dort hin, s. Helmut *Boese*: Die Handschriften und Inkunabeln des Spitalarchivs zu Biberach. Wiesbaden 1979. S. 23-24. Zu diesem Manuskript: Rudolf *Weigand*: Die Dekrethandschrift B 3515 des Spitalarchivs Biberach an der Riss. In: Bulletin of the Medieval Cannon Law 2 (1972) S. 76-81.- Stephan *Kutner*: The „Extravagantes“ of the Decretum in Biberach. In: Bulletin of the Medieval Cannon Law 3 (1973) S. 61-71. Hierzu nun auch Jürgen *Kniep*: Wernher von Schussenried, Kanoniker und Kanonist, und zwei Handschriften im Spitalarchiv Biberach. In: BC. Heimatkundliche Blätter für den Landkreis Biberach 39 (2016) H. 1 (im Erscheinen).

<sup>9</sup> Zu Stephan von Tournai mit weiterführender Literatur: *Weigand*, Development (wie Anm. 8) S. 72 f.- Kenneth *Pennington*/Wolfgang P. *Müller*: The Decretists. The Italian School. In: Hartmann/Pennington (wie Anm. 6) S. 121-173. Hier 136-138.- Zur früheren Entwicklung der französischen Rechtsschulen André Gouron: Canon Law in Parisian Circles Before Stephan of Tournai's Summa. In: *ders.*: Juristes et droits savants. Bologne et la France médiévale. Aldershot 2000. S. 497-503.- Allgemein zum intellektuellen Austausch auch Mary E. Sommar: Twelfth-Century Scholarly Exchanges. In: *Müller/Sommar* (wie Anm. 7) S. 123-133.

<sup>10</sup> Ilona *Riedel-Spangenberg*: Der Kanonist Sicardus von Cremona im 12. Jahrhundert in Mainz. In: Mechthild *Dreyer*/Jörg *Rogge* (Hg.): Mainz im Mittelalter. Mainz 2009. S. 103-115.- Johannes *Bernwieser*: Honor civitatis. Kommunikation, Interaktion und Konfliktbeilegung im hochmittelalterlichen Oberitalien. München 2012. Hier S. 336 f.

<sup>11</sup> Johannes *Fried*: Gérard Pucelle und Köln. In: ZRG.KA (wie Anm. 7) 68 (1982) S. 125-135.

<sup>12</sup> *Landau* Kölner Kanonistik (wie Anm. 3) S. 30 und 34 f. (Zitat S. 35).

<sup>13</sup> Vgl. etwa Alfred *Haverkamp*: Zwölftes Jahrhundert 1125-1198 (Gebhardt. Handbuch der deutschen Geschichte. 10. Auflage. Bd. 5). Stuttgart 2003. S. 218 f.

genossen; so urteilte noch um 1230 etwa Burchard von Ursberg scharf über das zurückgebliebene Rechtsempfinden der Deutschen: Burchard – in Biberach geboren, Prämonstratenserpropst zunächst 1209 in Schussenried, dann 1215 in Ursberg – hatte bei seinen Italienaufenthalten vermutlich selbst Rechtsvorlesungen gehört und entwarf ein Bild der Deutschen, die – anders als die Italiener – „ohne Gesetz und Vernunft ihren Willen als Recht definieren“ und Gesetze richtig zu beachten nicht in der Lage seien, „weil sie ein bäuerliches und wildes Volk sind“<sup>14</sup>.

Dabei gelangte auch schon vor 1200 durchaus kanonistische Literatur nach Deutschland: Johannes Frieds Aufzählung etwa der in der Bamberger Domschule vorhandenen kirchenrechtlichen Werke zeigt, dass man dort den neuen Entwicklungen vor allem der französischen Kanonistik folgte<sup>15</sup>. Wie intensiv diese Beschäftigung allerdings ausfiel, muss jedoch offen bleiben; und wirkliche Innovationen in der Kanonistik gingen von Deutschland kaum aus. Die Gründe hierfür sind vielfältig und bereits in den Unterschieden der politisch-wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu finden, auch und gerade im Vergleich zu Oberitalien. Dort setzte in den prosperierenden Städten eine gesellschaftliche Dynamik ein, die eine stärkere Verrechtlichung beförderte. In diesem Zug professionalisierten und institutionalisierten sich zugleich die hier agierenden privaten privaten Rechtsschulen. In Bologna, aber auch in Paris oder Oxford schufen Angebot und – dank Studierenden aus ganz Europa – Nachfrage nicht nur eine wirtschaftliche, sondern auch eine intellektuelle Dynamik, die sich vom klassischen Rechts- und Bildungsverständnis etwa der deutschen Domschulen immer weiter entfernte<sup>16</sup>. Für die intellektuelle Rezeption der Kanonistik erwies es sich im Regnum Teutonicum als besonders nachteilhaft, dass der kirchenrechtliche Einfluss des Papstes hier in weiten Teilen der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts geringer ausfiel als etwa in Italien und in Frankreich; da die Kanonistik dieser Zeit auch über Einzelentscheidungen der Päpste, die Dekretalen, weiterentwickelt wurde, konnte dies in Deutschland nur in geringerem Umfang gelingen<sup>17</sup>. Bereits Johannes Fried hat aber auch zu Recht darauf hingewiesen, dass wir etwa über deutsche Studenten in Italien aufgrund der katastrophalen Quellenlage kaum informiert sind<sup>18</sup>. Hätte Wernher von Schussenried seinen Namen nicht elegant in sein eigenes Werk eingeflochten, wäre er zwar als deutscher Student identifizierbar gewesen, der Bezug zur Kanonistik hätte jedoch nicht hergestellt werden können.

<sup>14</sup> Übersetzung und Original nach: Die Chronik des Propstes Burchard von Ursberg, hg. v. Matthias Becher: Quellen zur Geschichte der Welfen und die Chronik Burchards von Ursberg (Freiherr-vom-Stein-Gedächtnisausgabe 18b). Darmstadt 2007. Hier S. 196 (*Ubi quidam principes et barones, fautores ducis, more Teutonicorum sine lege et ratione voluntatem suam pro iure statuentes*) und S. 216 (*sed nec eisdem recte utuntur, tanquam gens agrestis et indomita*). Zum Chronisten und seinen oberschwäbischen Bezügen s. Wolfgang Wulz: Der spätaufische Geschichtsschreiber Burchard von Ursberg. Persönlichkeit und historisch-politisches Weltbild. Stuttgart 1982, v.a. S. 4-16, 141-143.

<sup>15</sup> Fried, Bamberger Domschule (wie Anm. 2) S. 192-196.

<sup>16</sup> Helmut G. Walthert: Die Anfänge des Rechtsstudiums und die kommunale Welt Italiens im Hochmittelalter. In: Fried (Hg.): Schulen und Studium (wie Anm. 2). S. 121-162.- Fried, Bamberger Domschule (wie Anm. 2) S. 178.

<sup>17</sup> Am Beispiel der Dekretalensammlungen betont dies etwa Gisela Drossbach: Die Entwicklung des Kirchenrechts als raumübergreifendes Kommunikationsmodell im 12. Jahrhundert. In: dies./Hans-Joachim Schmidt (Hg.): Zentrum und Netzwerk. Kirchliche Kommunikation und Raumstrukturen im Mittelalter (Scrinium Friburgense 22). Berlin/New York 2008. S. 41-61. Hier S. 51-60.

<sup>18</sup> Fried, Rezeption (wie Anm. 2) S. 112.

Eine Annäherung an das in oberschwäbischen Klöstern und Stiften vorhandene kirchenrechtliche Wissen etwa über deren Bibliotheksbestände verbietet sich in den meisten Fällen von selbst. Nach der Säkularisierung der Klöster wurden bekanntlich ganze Bibliotheken antiquarisch verhökert und sind, wie etwa im Falle Schussenrieds, in ihren Beständen und ihrer Entstehung nicht einmal in den Grundzügen rekonstruierbar<sup>19</sup>. Doch nicht erst die Raubzüge Stuttgarts oder die Geldnot neuwürttembergischer Standesherrn setzte mittelalterlichen Handschriften zu: Schon davor hatte man vielerorts das Verständnis für den Nutzen alter, im juristischen Sinn „überholter“ Handschriften verloren. So fühlte sich in Konstanz das Domkapitel mit seiner Bibliothek im Jahr 1630 nicht mehr glücklich, suchte aber immerhin ein anderes „Gotteshaus“, das sich der Bücher erbarmen sollte. Die Benediktinerabtei Weingarten nutzte die Gelegenheit und kaufte um 300 Gulden über 900 Bände, darunter auch kanonistische Handschriften<sup>20</sup>. In der Reichsabtei Salem jedoch wählten die Benediktiner für die eigene Bibliothek einen anderen Weg: Das gesamte 17. Jahrhundert hindurch vernichteten sie Werke, die sie für überflüssig hielten, zuvorderst Handschriften des 12. bis 16. Jahrhunderts. Immerhin galt ihnen das Pergament und das Papier noch als wertvoll genug für die Einbände von Rechnungsbüchern; und so sind von einigen dieser zerstörten Salemer *libri* immerhin Schnipsel auf uns gekommen, darunter auch eine Arbeit des später ausführlich vorgestellten „Flores-Schreibers“ aus Weingarten<sup>21</sup>.

## 2 Wernher von Schussenried

### 2.1 Biografische Stationen: von Schussenried nach Speyer und Bologna

So stolz Wernher von Schussenried seine schwäbische *patria* erwähnt, so wenig wissen wir über seine Herkunft<sup>22</sup>. Die erste schriftliche Erwähnung seiner Person datiert erst aus dem Jahr 1203, als er bereits in Speyer wirkte: In einer Urkunde des Speyerer Bischofs Konrad III. von Scharfenberg werden in einer langen Liste von Zeugen des verhandelten Rechtsgeschäfts auch *Wernerus et Hugo, canonici*

<sup>19</sup> Magda Fischer: „Geraubt oder gerettet?“. Die Bibliotheken säkularisierter Klöster in Baden und Württemberg. In: Hans Ulrich Rudolf (Hg.): *Alte Klöster – neue Herren. Die Säkularisation im deutschen Südwesten 1803*. Bd. 2.2: Aufsätze. Ostfildern 2003. S. 1263-1296.- Wolfgang Irtenkauf: Fulda und Weingarten. Zur Säkularisierung der Weingartner Klosterbibliothek. In: Artur Brall (Hg.): *Von der Klosterbibliothek zur Landesbibliothek. Beiträge zum 200-jährigen Bestehen der Hessischen Landesbibliothek Fulda*. Stuttgart 1978. S. 339-360.

<sup>20</sup> Karl Löffler: *Die Handschriften des Klosters Weingarten* (Zentralblatt für Bibliothekswesen. Beiheft 41). Leipzig 1912. S. 13 f.

<sup>21</sup> Walter Berschin: *Heidelberger Handschriften-Studien des Seminars für Lateinische Philologie des Mittelalters II: Fragmenta Salemitana*. In: *Bibliothek und Wissenschaft* 20 (1986) S. 1-38, zum Kontext: Dorothea Walz: *Die Rezeption der Werke des Marsilius von Inghen in Heidelberg im Spiegel der ältesten Heidelberger Bibliothekskataloge*. In: Maarten J. F. M. Hoenen/Paul J. J. M. Bakker (Hg.): *Philosophie und Theologie des ausgehenden Mittelalters. Marsilius von Inghen und das Denken seiner Zeit*. Leiden u.a. 2000. S. 259-288. Hier S. 263.- Hausmann, *Handschriften* [1992] (wie Anm. 4) S. XXIII.

<sup>22</sup> Allgemein zu Wernher von Schussenried (bzw. Wernherus Sorotensis oder Wernherus Spirensis) Franz-Josef Worstbrock: *Wernher von Schussenried*. In: *Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon*. Bd. 10. Berlin <sup>2</sup>1999. Sp. 950-953.- Bruno Jahn: *Wernher von Schussenried*. In: *Deutsches Literatur-Lexikon*. Bd. 31. Berlin/Boston <sup>3</sup>2011. Sp. 175-177.- Ludwig Litzenburger: *Werner von Schussenried, Stifterherr von St. German in Speyer*. In: *Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte* 16 (1964) S. 404-407.

*sancti Germani genannt* – Werner und Hugo, Kanoniker von St. German in Speyer<sup>23</sup>.

Über die Herkunft des Kanonikers erfahren wir hier und auch an anderer Stelle nichts, ebenso wenig, in welcher Beziehung Wernher zum Prämonstratenserstift Schussenried stand. Dort hatten im Jahr 1183 zwei edelfreie Herren von Schussenried, Berengar und Konrad, das Stift als letzte ihrer Familie gegründet<sup>24</sup>. Stammte auch Wernher aus diesem Chorherrenstift? Das ist nur eingeschränkt zu erwarten, da in der stolzen Selbstbezeichnung *patria Schuscinriecht* sonst der ausdrückliche Verweis nicht nur auf den Ort, sondern auch auf das Stift durchaus hätte erwartet werden können<sup>25</sup>. Umgekehrt spricht auch nichts dafür, Wernher als Spross jener Herren von Schussenried zu vermuten: Die Schussenrieder Chroniken nennen stets nur die beiden Edelfreien als letzte ihrer Familie, von denen der ältere selbst Kanoniker geworden, der jüngere hingegen als Laienbruder eingetreten sei. Auch in den Streitigkeiten nach deren Tod, als die Wartenberger bis 1205 das Stift als ihren Besitz beanspruchten, tauchte kein weiterer Verwandter auf<sup>26</sup>. Nicht auszuschließen – aber auch nicht ohne weiteres zu erwarten – ist, in Wernher einen begabten nicht-adeligen Laien zu sehen. Diese Mutmaßungen zeigen, dass die Herkunft Wernhers „von Schussenried“ ohne weitere Quellen nicht präzise zu bestimmen ist.

Als historische Figur tritt uns Wernher von Schussenried, wie oben zitiert, mithin erst als Kanoniker in St. German in Speyer entgegen. Das Stift St. German war, so legen es archäologische Funde nahe, vermutlich in der ersten Hälfte des 7. Jahrhunderts von Adligen gegründet worden<sup>27</sup>. Die Stadt Speyer entwickelte sich unter den Saliern zu einem wichtigen Ort im Reich, vor allem dank des von Kaiser Konrad II. (1025–1039) begonnen Baues des Speyerer Doms, der zur zentralen Grablege der salischen Kaiser wurde<sup>28</sup>. Durch die zahlreichen Schenkungen der Salier wurde der Speyerer Dom reich, und auch die Domschule wurde zu einem Hort des Wissens. Speyer wurde Teil der intellektuellen Schiene entlang des Rheins, die im 11. und 12. Jahrhundert das intellektuelle Leben im Regnum Teutonicum maßgeblich prägte<sup>29</sup>.

Wenngleich Speyer nach dem Ende der Salier an Glanz verlor, blieb die Domschule von Speyer doch ein wichtiger Ort der Gelehrsamkeit und war auch im

<sup>23</sup> HStA Stuttgart A 502 U 926 (Bischof Konrad schlichtet einen Streit über das Patronatsrecht in Knittlingen), auch: WUB 2 S. 342 f.

<sup>24</sup> Zu Schussenrieds Gründung s. Hermann *Tüchle*: Die Gemeinschaft der Weißen Mönche in Schussenried. In: Hubert *Kobler* (Hg.): Bad Schussenried. Geschichte einer oberschwäbischen Klosterstadt. Sigmaringen 1983. S. 29–59. – Siegfried *Krezdorn*: Vom Klosterterritorium zum Stadtgebiet. In: *ebda.*, S. 63–118.

<sup>25</sup> Die Herkunft aus dem Stift für unwahrscheinlich hielt bereits *Fried*, *Bologneser Wissenschaft* (wie Anm. 2) S. 113.

<sup>26</sup> Zu den „Wartenberger Wirren“ s. *Tüchle* (wie Anm. 24) S. 29. – *Krezdorn* (wie Anm. 24) S. 66 f. Vgl. auch WUB 2 S. 349–351 sowie WUB 3 S. 106 f.

<sup>27</sup> Franz *Staab*: Die Kirchen- und Klosterlandschaft der Diözese vor der salischen Sepultur in Speyer. In: Caspar *Ehlers*/Helmut *Flachenecker* (Hg.): Geistliche Zentralorte zwischen Liturgie, Architektur, Gottes- und Herrscherlob: Limburg und Speyer (Deutsche Königspfalzen 6). Göttingen 2005. S. 31–48. Hier S. 39 f.; Hermann *Issle*: Das Stift St. German von Speyer (Quellen und Abhandlungen zur mittelhochrheinischen Kirchengeschichte 20). Mainz 1974.

<sup>28</sup> Stefan *Weinfurter*: Speyer und die Könige in salischer Zeit. In: *Ehlers/Flachenecker* (wie Anm. 27) S. 157–173.

<sup>29</sup> Ingrid *Heidrich*: Wissenstransfer längs des Rheins im 11. Jahrhundert. In: *Rheinische Vierteljahrsblätter* 70 (2006) S. 36–54. – Rudolf *Weigand*: The Transmontane Decretists. In: Hartmann/Pennington (wie Anm. 6) S. 174–210.

politisch-intellektuellen Geflecht der Reichskirche weiterhin bedeutend<sup>30</sup>. Von 1172 bis 1213, also zur Zeit Wernhers als Kanoniker an St. German, stand der Domschule beispielsweise der Scholaster Andreas vor, der ein Vertrauter Kaiser Friedrichs I. war. Auch die Stiftsherren von St. German machten Karriere, wie das Beispiel der dortigen Pröpste zeigt: 1186 ernannte Kaiser Friedrich Barbarossa den Propst des Germanstifts, Johannes, zum Kanzler des Reichs; auf die Initiative Heinrichs IV. hin wurde Johannes drei Jahre später dann zum Erzbischof von Trier gewählt. Dessen Nachfolger in St. German, Konrad von Scharfenberg, blieb bis etwa 1196 Propst, wurde 1198 Protonotar König Philipps von Schwaben, im Jahr 1200 Bischof von Speyer und 1208 Reichskanzler Ottos IV. Dessen Nachfolger als Propst von St. German wiederum, Berthold von Neifen, wurde 1212 Protonotar und schließlich 1217 Bischof von Brixen<sup>31</sup>.

Bereits diese kurze Übersicht unterstreicht, wie sehr Kanonikerstifte wie St. German eine „Stätte der Begegnung zwischen Kirche und Welt“ (Peter Moraw) waren<sup>32</sup>. Kanoniker waren über ihre Pfründe in der Regel materiell abgesichert und nicht zuletzt deshalb auch vielfältig verwendbar – in der Seelsorge, aber auch in der kirchlichen wie weltlichen Verwaltung und nicht zuletzt in den Wissenschaften<sup>33</sup>. Es ist daher auch prinzipiell nicht verwunderlich, mit Wernher von Schussenried einen Kanoniker beim Studium in Vicenza anzutreffen. Zu welchem Zeitpunkt vor 1203 Wernher von Schussenried sein Kanonikat in Speyer antrat, ist unbekannt; ebenso unklar ist, welche finanziellen Einnahmen damit verbunden waren<sup>34</sup>. Es muss aber so einträglich gewesen sein, dass er mit dessen Hilfe oder sogar nur aus der Pfründe heraus den ebenso aufwändigen wie kostspieligen Weg über die Alpen wagen konnte.

## 2.2 Die „universitas“ in Vicenza und Wernher von Schussenried als „rector“

Wernher von Schussenried ist in mehrfacher Hinsicht eine Ausnahme unter den deutschen Rechtsstudenten in Italien: Nicht nur ist seine Autorschaft eines eigenen Werkes gesichert, sondern darüber hinaus belegen Archivalien seinen Aufenthalt und seine Rolle in der Universität – eine ähnlich dichte Überlieferung für die Zeit um 1200 gibt es für keinen anderen Deutschen. Dieser glückliche Umstand verdankt sich auch der Tatsache, dass Wernher in Vicenza an prominenter Stelle in Erscheinung trat, als sich mit seiner Beteiligung ein akademisches Konkurrenzunternehmen zur Lehre in Bologna etablierte.

<sup>30</sup> Josef Weber: Die Domschule von Speyer im Mittelalter. Ms. Diss. phil. Freiburg 1954.- Simone Heimann: „Auf diesem Ringplatz des Geistes“ - zum Bildungsstand der Speyerer Domschule im 11. Jahrhundert. In: Die Salier. Macht im Wandel. AK Speyer. München 2011. S. 122-123.

<sup>31</sup> Karl-Albert Zölch: Die Bischöfe von Speyer zur Zeit Kaiser Friedrichs II. Diss. phil. Heidelberg 2014 (online veröffentlicht: <http://archiv.ub.uni-heidelberg.de/volltextserver/16897/2/Zoelch.pdf>, letzter Abruf 18. März 2015). S. 46-48, 50 f.

<sup>32</sup> Peter Moraw: Über Typologie, Chronologie und Geographie der Stiftskirche im deutschen Mittelalter. In: Untersuchungen zu Kloster und Stift, hg. v. Max-Planck-Institut für Geschichte. Göttingen 1980. S. 9-37, hier S. 11. Zur Stiftskirchenforschung s. die Überblicke von Michael Borgolte: Die mittelalterliche Kirche (Enzyklopädie deutscher Geschichte 17). München 2004. S. 47-50, 108-113; sowie den Sammelband zum Auftakt des Tübinger Stiftskirchenprojekts: Sönke Lorenz (Hg.): Die Stiftskirche in Südwestdeutschland. Aufgaben und Perspektiven der Forschung. Leinfelden-Echterdingen 2003.

<sup>33</sup> Bernd Schneidmüller: Verfassung und Güterordnung weltlicher Kollegiatstifte im Hochmittelalter. In: ZRG.KA (wie Anm. 7) 103 (1986) S. 115-151. Hier S. 151.

<sup>34</sup> Bis weit ins hohe Mittelalter hinein ist die Geschichte der Stiftes St. German und seines Besitzes unklar, s. Staab (wie Anm. 27).



Bologna war im späten 12. und frühen 13. Jahrhundert zweifellos das Zentrum der Rechtswissenschaft in Europa<sup>35</sup>. Bologna hatte um 1200 rund 30.000 bis 50.000 Einwohner, davon waren etwa 2.000 Studenten. Viele dieser Studenten waren jedoch keine jungen Männer mehr; gerade unter den Studierenden aus dem Ausland hatten etliche schon Karriere gemacht und waren ausreichend begütert für diese Reise. Auch unter den Geistlichen waren einige bereits befründet; nach Bologna führte sie sicher auch die Hoffnung, durch das Studium des kanonischen Rechts ihre Chancen für die Berufung in höhere und mithin einträgliche Kirchenämter zu verbessern<sup>36</sup>.

Neben Paris bildete sich in Bologna auch die Universität in ihrer spezifischen, bis heute vielfach prägenden Form heraus. Denn lange hatten in Bologna viele private Rechtsschulen nebeneinander bestanden – ein Rechtslehrer und seine ihn entlohnenden Studenten hatten eine *comitiva* gebildet. Im späten 12. und frühen 13. Jahrhundert verdichteten sich die Strukturen des akademischen Betriebs in Bologna, als sich diese *comitive* nach und nach zu einer Genossenschaft (*universitas*) zusammenschlossen. Erst zu dieser Zeit wird ein organisiertes, strukturiertes *studium* fassbar<sup>37</sup>. Der Begriff der „Universität“ geht mithin zurück auf die *universitas scholarium*; der Terminus findet sich erstmals in einem Schriftstück aus Vicenza – in dem auch Wernher von Schussenried an zentraler Stelle erwähnt wird: In dieser Urkunde vom 5. Oktober 1205 schenkt das Domkapitel von Vicenza der *universitas scholarium* die Kirche S. Vito. Empfänger der Urkunde sind *magister Robertus de Anglia, Guillelmus Cancellinus de Provincia, Guarnerius de Alamania* und *Manfredus de Cremona, rectores pro universitate scholarium in Vicentina civitate commorantium*<sup>38</sup>. Die *universitas*, also die genossenschaftliche Verbindung der Studierenden, tritt hier als eigentlicher Vertragspartner auf.

Intention, Motivation und Anlass für diese Gruppe Studierender und Rechtslehrer, die Stadt Bologna zu verlassen, bleiben weitgehend im Dunkeln. Um 1200/1205 gab es in Bologna erhebliche Spannungen: Zum einen nach außen im Verhältnis der städtischen Obrigkeit zum Papst und den zwei konkurrierenden Herrschern im Reich, Philipp von Schwaben und Otto IV.; zum anderen bestanden Konflikte auch zwischen Studierenden, Lehrenden und der Stadtregierung. In einem Streit zwischen Stadt und Kurie versuchte Papst Innocenz III. sich diese stadtinternen Reibungen zunutze zu machen und forderte die Scholaren auf, Bologna zu verlassen<sup>39</sup>. Zuvor war es aber bereits schon zu gezielten

<sup>35</sup> Peter Landau: Bologna. Die Anfänge der europäischen Rechtswissenschaft. In: Alexander Demandt (Hg.): Stätten des Geistes. Große Universitäten Europas von der Antike bis zur Gegenwart. Köln u. a. 1999. S. 59-74. Hier S. 71.

<sup>36</sup> James A. Brundage: The Medieval Origins of the Legal Profession. Canonists, Civilians, and Courts. Chicago 2008, S. 223.

<sup>37</sup> Frank Soetermeer: Utrumque ius in peccis. Die Produktion juristischer Bücher an italienischen und französischen Universitäten des 13. und 14. Jahrhunderts (Ius Commune. Sonderhefte 150). Frankfurt a. M. 2002. S. 43 f.- Zur zeitgenössischen Bedeutungsvielfalt des Begriffs „studium“ s. Johannes Fried: Die Entstehung des Juristenstandes im 12. Jahrhundert. Zur sozialen und politischen Bedeutung gelehrter Juristen in Bologna und Modena. Köln/Wien 1974, S. 7-9.

<sup>38</sup> Franco Scarmoncin (Hg.): I documenti dell'archivio capitolare di Vicenza (1083-1259) (Fonti per la storia della terraferma Veneta 15). Viella 1999. S. 34-37.- Ignazio Savi: Memorie antiche e moderne intorno alle pubbliche scuole in Vicenza. Vicenza 1815. S. 110 f.- Marita Kewe: Vicenza. In: Christopher Kleinhenz (Hg.): Medieval Italy. An Encyclopedia. New York u. a. 2004. S. 1140-1142. Hier 1141.

<sup>39</sup> Alfred Hessel: Geschichte der Stadt Bologna von 1116 bis 1280. Berlin 1910, S. 420 f.- Augusto Gaudenzi: Lo Studio di Bologna nei primi due secoli della sua esistenza. In: Annuario della r. università di Bologna 1900-901. Bologna 1901. S. 29-188. Hier S. 163-166.

Abwerbungen prominenter Rechtslehrer aus Bologna durch andere italienische Städte gekommen<sup>40</sup>. Offensichtlich verstanden die oberitalienischen Städte, die in politischer und wirtschaftlicher Konkurrenz standen, die akademische Lehre auch als Standortvorteil<sup>41</sup>.

Vicenza hatte damals wohl gut 5.000 bis 6.000 Einwohner, war mithin deutlich kleiner als das große Bologna<sup>42</sup>; mit einer Entfernung von rund 120 Kilometern Luftlinie war das Städtchen für migrationsfreudige Scholaren auch im Wortsinn nicht eben naheliegend. Den Auszug von Lehrern und Studierenden aus Bologna ließen sich Stadt und Kirche in Vicenza auf jeden Fall einiges kosten: Das Domkapitel übertrug – wie oben zitiert – den Studierenden eine Kirche vor den Mauern der Stadt (*extra burgos civitatis vicentie*<sup>43</sup>), wodurch die *universitas* nicht nur einen Raum, sondern auch Rechte und Einkünfte erhielt. Die Stadt Vicenza wiederum garantierte nach Verhandlungen die Bezahlung eines Professorengehalts<sup>44</sup>. Dieser Coup galt auch nach dem Scheitern des Universitätsprojekts noch anderthalb Jahrhunderte später als so bemerkenswert, dass er in der städtischen Chronistik memoriert wurde<sup>45</sup>. Wie viele Studenten sich 1204 nach Vicenza absetzten, ist nicht bekannt. Bologna muss die Sezession aber nachdrücklich als Bedrohung verstanden haben: Ein eilends erlassenes Statut drohte 1204 jedem Bolognesen, der den abtrünnigen Studenten nachreiste oder sie in eine andere Stadt geleiten sollte, mit der Konfiskation seiner Güter<sup>46</sup>.

Unter den sezessionistischen Rechtslehrern genannt finden sich Cacciavellanus und Lanfrancus, sie waren Legisten, also Dozenten des weltlichen Rechts<sup>47</sup>. Ob der Anstoß zum Weggang aus Bologna von den Lehrern oder den Studierenden ausging, ist unsicher<sup>48</sup>. Da in Vicenza durchweg die studentische Genossenschaft als Akteur auftritt, kann den Studierenden hier sicher eine aktive Rolle unterstellt werden. Dafür mussten sich die Studierenden organisieren und Sprecher bestimmen – als solche treten uns entgegen die vier *rectores* in der genannten Urkunde von 1205, von denen einer ja *Guarnerius*, also Wernher von Schussenried war. Der Titel *rector* findet sich zuvor bereits bei anderen herausragenden Positionen – so nannten sich manche hohen kaiserlichen Beamte im Reich oder auch einflussreiche Amtsinhaber in den italienischen Stadtrepubliken<sup>49</sup>.

<sup>40</sup> Hastings *Rashdall*: The Universities of Europe in the Middle Ages. Bd. 1. Oxford 1895. S. 171.

<sup>41</sup> Jacques *Virger*: Grundlagen. In: Walter *Rüegg* (Hg.): Geschichte der Universität in Europa, Bd. 1: Mittelalter, München 1993, S. 49–80. Hier S. 58 und 63.

<sup>42</sup> *Kewe* (wie Anm. 38) S. 1141.

<sup>43</sup> *Savi* (wie Anm. 38) S. 111 f. (Die *universitas scholarium* überträgt die Kirche S. Vito und deren Besitz an die Kamaldulenser, 1209 Juli 25).

<sup>44</sup> *Soetermeer*, *Utrumque ius* (wie Anm. 37) S. 44, Anm. 43.

<sup>45</sup> Gerardi Maurisii *Cronica dominorum Eccelini et Alberici fratrum de Romano* (1183-1237), hg. v. Giovanni *Soranzo* (*Rerum Italicarum Scriptores* N.S. 8.4). Città di Castello 1914. S. 10.- Vicentino, Antonio *Godi*: *Cronaca dall'anno MCXCIV all'anno MCCLX*, hg. v. Giovanni *Soranzo* (*Rerum Italicarum Scriptores* N.S. 8.2). Città di Castello 1909. S. 6.

<sup>46</sup> Werner *Maleczek*: Das Papsttum und die Anfänge der Universität im Mittelalter. In: *Römische historische Mitteilungen* 27 (1985) S. 85–143. Hier S. 138, Anm. 182.- *Rashdall* (wie Anm. 40) S. 171 f.

<sup>47</sup> Friedrich Carl von *Savigny*: *Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter*. Bd. 5. Heidelberg 1850. S. 73–76; zur Identifizierung des Lanfrancus s. *Fried*, (wie Anm. 37) S. 195 f. Zu Cacciavillanus s. *Maleczek* (wie Anm. 46) S. 138.

<sup>48</sup> Frank *Soetermeer* sieht in den Studenten die treibende Kraft, s. *Soetermeer*; *Utrumque ius* (wie Anm. 37) S. 44.

<sup>49</sup> Vgl. hierzu und zum Folgenden die unterschiedlichen Akzentuierungen hinsichtlich der Selbstverwaltung, des politischen und päpstlichen Einflusses sowie des Rektorenamts in Bologna und in Vicenza: Otto

Im akademischen Bereich jedoch ist die Urkunde von 1205 einer der ersten einschlägigen Belege. Diese Existenz einer *universitas scholarium* und verschiedener *rectores* an ihrer Spitze für Vicenza wurde in der Forschung bislang vor allem mit Blick auf Bologna ausgewertet: Im Interesse stand nicht die kurzlebige „Universität“ von Vicenza; vielmehr wurden mit Hilfe des Arguments, die wegziehenden Studierenden hätten sicher die ihnen aus Bologna bekannten Organisationsformen auch auf Vicenza übertragen, Rückschlüsse auf die berühmte Universität am Reno gezogen<sup>50</sup>. Dies mag durchaus zutreffen, droht jedoch auch die katalysatorische Wirkung der Migration nach Vicenza zu verkennen: Anders als in Bologna mit seinen gewachsenen Strukturen waren die Studierenden in Vicenza zu Neuerungen gezwungen. Sie mussten sich entsprechend organisieren, neue Strukturen schaffen und interne Mechanismen des Interessenausgleichs finden. Nimmt man die Studierenden zudem als heterogene Gruppe an, in der es verschiedene Erwartungen zu befriedigen galt, so erklärt sich auch, dass die Studierenden nicht nur einen *rector* bestimmten, sondern eine Art Gremium von vier Rektoren schufen – die, auch das ist sicher kein Zufall, aus vier verschiedenen Ländern stammten: der Engländer Robert, der Provençale Guillelmus, der Italiener Manfredo aus Cremona und aus Deutschland eben Wernher.

Diese Organisation der Studierenden nach ihrer geographischen Herkunft verfestigte sich später auch in Bologna (*nationes*)<sup>51</sup>. Ob Vicenza hierbei Vorbildcharakter hatte, bleibt Spekulation; für 1204/05 dürfen wir jedoch davon ausgehen, dass Wernher von Schussenried von einem hinreichend großen Teil der in Vicenza neu versammelten Studierenden als *rector* akzeptiert wurde. Nach der oben zitierten Urkunde vom 5. Oktober 1205 mit vier Rektoren wird das nächste Dokument gut vier Monate später, am 12. Februar 1206 ausgestellt. Von den vier Rektoren treten nun nur noch zwei in Erscheinung, darunter Wernher: *magister Robertus de Anglia et dominus Warnerius de Alamania, rectores universitatis scholarium in Vicentina civitate comorantium* erhalten die Bestätigung des Domkapitels für die Einsetzung ein neuen Priors in S. Vito<sup>52</sup>. Weitere urkundliche Spuren hinterließ Wernher von Schussenried nicht; allein in seinem Werk nennt er das Jahr 1207. Auch die Spuren der Universität Vicenza verlieren sich dann nur wenig später: Im Juli 1209 übertrug die *universitas* der Studierenden die zur Verfügung gestellte Kirche an den Kamaldulenserorden<sup>53</sup>. Danach finden sich keine Belege für einen weiteren Lehrbetrieb; ein Teil der Studierenden und Lehrenden wird nach Bologna zurückgekehrt sein.

---

*Eissfeldt*: Rektor. Geschichte und Bedeutung des Universitätsrektorates. In: *Studium generale*. Zeitschrift für interdisziplinäre Studien 5 (1952) S. 384-392.- Heinrich *Denifle*: Die Entstehung der Universitäten des Mittelalters bis 1400. Berlin 1885. Hier S. 136-150, v. a. S. 147.- Walter *Steffen*: Die studentische Autonomie im mittelalterlichen Bologna. Eine Untersuchung über die Stellung der Studenten und ihrer Universitas gegenüber Professoren und Stadtregierung im 13./14. Jahrhundert. Bern u. a. 1981. S. 77-110, v. a. S. 101; *Maleczek* (wie Anm. 46) S. 135.

<sup>50</sup> Vgl. hierzu etwa *Maleczek* (wie Anm. 46) S. 135, Anm. 175.- Aleksander *Gieysztor*: Organisation und Ausstattung. In: *Rüegg* (wie Anm. 6). S. 109-138. Hier S. 118 f.

<sup>51</sup> *Brundage* (wie Anm. 36) S. 224.

<sup>52</sup> *Scarmoncin* (wie Anm. 38) S. 37-38.- Die Bestätigung Innocenz' III. (1206 November 26) bei Giovanni Benedetto *Mittarelli/Anselmo Costadoni*: *Annales Camaldulenses Ordinis Sancti Benedicti*. Bd. 4. Venedig 1759. Appendix Sp. 263.

<sup>53</sup> Dokument bei *Savi* (wie Anm. 43); die Bestätigung Innocenz' III. (1209 November 25) *ebda.*, S. 113.

Was wurde und wie qualitativ wurde in Vicenza gelehrt, wie qualitativ war das Studium der Kanonistik? Spuren haben nur Juristen hinterlassen – die zwei Legisten Cacciavellanus und Lanfrancus wurden, wie erwähnt, schon 1205 genannt; sie finden sich auch noch in der letzten Urkunde von 1209 als *dominus Cazziavillanus et Lanfrancus doctores et magistri legum*<sup>54</sup>. Die Spuren der Kanonisten sind schwieriger zu verfolgen. Belegt ist der spanische Kanonist Melendus Hispanus, der kirchliches Recht zunächst in Bologna, dann in Vicenza lehrte. Er verfasste Glossen zum Dekret und zur „Compilation prima“ und wurde 1210 Bischof von Osma<sup>55</sup>. Nicht eindeutig belegt, aber sehr wahrscheinlich ist, dass auch der Spanier Bernardus Compostellanus Antiquus in Vicenza lehrte und arbeitete. Von ihm sind 32 „quaestiones“ überliefert, von denen sich eine Reihe auf Vicenza bezieht, was eine Entstehung dort vermuten lässt<sup>56</sup>.

In der bereits zitierten Urkunde von 1209 werden einige italienische Scholaren genannt, aber auch eine ganze Reihe aus dem europäischen Ausland: Aus Deutschland ein *Engelbertus Teutonicus*, *Herboldus Teutonicus de Confluentia* – also aus Konstanz –, aus Ungarn *Michael rector de Ungaria*, *Desiderius archidiaconus de Ungaria*, aus Frankreich *dominus Jacobus de Betuno de Francia*, aus Polen *Nicolaus prepositus in Polonia* und *Ivo cancellarius Polonie*. Drei Studenten werden zudem mit ihrem kirchlichen Titel genannt, drei weitere werden als Kanoniker bezeichnet – Wernher von Schussenried, der in dieser Urkunde ja nicht erwähnt wurde, entsprach als Kanoniker mithin durchaus einem erwartbaren Muster.

Diese Auflistung der Studierenden zeigt, dass Vicenza als Ort des Studiums offenbar auch für ausländische Scholaren attraktiv war. Hierzu passt auch die Episode um Berthold von Andechs, die Johannes Fried beschrieb: Der fränkische Grafensohn wurde 1206 zum Erzbischof des ungarischen Kalocza gewählt – Berthold von Andechs war zu diesem Zeitpunkt zwar nur Dompropst in Bamberg, doch war seine Schwester die Königin von Ungarn. Papst Innocenz III. befand jedoch den erwählten Bischof als zu jung und lehnte ihn vor allem ab, weil er sich „weder im kanonischen Recht noch in der Theologie auch nur ein bisschen ausweisen“ könne. Diesen Makel gedachte Berthold zu beheben, indem er nach Vicenza zum Studium eilte. Den auch kanonistisch hochgelehrten Papst konnte er mit einem öffentlichen Studium nicht überzeugen – Innocenz beordnete ihn aus strategischen Gründen nach Ungarn, wo er als erwählter Erzbischof standesgemäß Privatunterricht nehmen sollte<sup>57</sup>. Die Motive für Bertholds Gang nach Vicenza sind unklar – doch offensichtlich konnte ein deutscher Geistlicher damals hoffen, in Vicenza das Rüstzeug für eine kirchliche Karriere erhalten und den Papst überzeugen zu können<sup>58</sup>. Andere betrachteten das intellektuelle

<sup>54</sup> *Savi* (wie Anm. 43).

<sup>55</sup> Antonio *García y García*: Dechecho común en España. Los juristas y sus obras. Murcia 1991. S. 59; in der Urkunde von 1209 (wie Anm. 43) genannt als *magister Menendus*.

<sup>56</sup> Antonio *García y García*: Bernardus Compostellanus Antiquus. In: E. Michael *Gerli* (Hg.): Medieval Iberia. An Encyclopedia. New York u.a. 2003. S. 164.- Stephan *Kuttner*: Bernardus Compostellanus Antiquus. In: *Traditio* 1 (1943) S. 277-340. Hier S. 326 f.- *García y García*, Dechecho común (wie Anm. 55) S. 59 f.- Kenneth *Pennington*: The Decretalists 1190 to 1234. In: *Hartmann/Pennington* (Hg.) (wie Anm. 6) S. 211-245. Hier 222 f.- Die Quaestiones ediert bei Gérard *Fransen*: Deux collections de Questions. In: *Traditio* 21 (1964) S. 492-501.

<sup>57</sup> Hierzu und zum Folgenden *Fried*, Bamberger Domschule (wie Anm. 2) S. 179-181.

<sup>58</sup> Als möglichen Grund nennt Fried die Konstitution einer ungarischen „Nation“, ebenso gut könnte man auch über eine starke deutsche Gruppe mutmaßen.

Treiben in Vicenza eher sorgenvoll: Der Rhetoriker Boncompagno da Signa – der 1206 als Zeuge einer universitären Urkunde genannt wird, sich also vor Ort ein Bild des Lehrbetriebs verschaffen konnte – drängte den für Vicenza zuständigen Patriarchen von Aquileia gegen die Häresie vorzugehen, die die in Vicenza aus verschiedenen Teilen der Welt zusammengekommenen Scholaren bedrohe<sup>59</sup>.

Betrachtet man den Universitätsbetrieb nicht vom Ende 1209 her, sondern richtet den Blick auf das Jahr 1207, als Wernher von Schussenried seine Arbeit vollendete, zeigt sich Vicenza als ein Ort regen Studiums auch des kirchlichen Rechts. Und aus diesem Entstehungskontext heraus muss das Werk des Schussenrieders interpretiert werden.

### 2.3 Wernhers Werk: das „Compendium“

Wernher von Schussenried verfasste nur ein Werk und bezeichnete seine Arbeit selbst als „Compendium“. Für die Überlieferung des Werks sind zwei Handschriften bedeutend, die Handschrift 20-H-27 aus der Schlossbibliothek Kynžvart (Königswart) und die Handschrift 683 der Stiftsbibliothek St. Gallen<sup>60</sup>(Abb. 1). Die Handschrift Kynžvart befand sich ursprünglich in der Benediktinerabtei Ochsenhausen, fiel im Zuge der Säkularisation an den Fürsten Metternich und wurde zunächst nach Wien, dann 1825 nach Kynžvart gebracht; wann und wie die Handschrift nach Ochsenhausen gekommen war, lässt sich allerdings nicht mehr rekonstruieren. Beide Bücher wurden im 13. Jahrhundert geschrieben; die Handschrift Kynžvart aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts ist zwar aufgrund Pergamentverlusts lückenhaft, überliefert aber eine Fassung, die, wie Miroslav Boháček zeigte, dem Original etwas näher stehen muss als der in St. Gallen überlieferte Text<sup>61</sup>.

Die St. Galler Handschrift beginnt mit dem Vermerk *Incipit Garnerius* – „hier beginnt Wernher“. Im 19. Jahrhundert ging man in der St. Galler Stiftsbibliothek deshalb davon aus, das Werk eines französischen Kanonikers oder Bischofs namens Garnerus vorliegen zu haben<sup>62</sup>. Wernher vermerkte am Ende seiner Vorrede auch wann und wo er seine Arbeit vollendete: *Anno MCCVII factum est opusculum Vincentia. Regnante philippo victoriosissimo imperatore* – „Im Jahr 1207 entstand dieses kleine Werk in Vicenza“. Bemerkenswert ist der Zusatz „unter der Regierung Philipps, des siegreichen Kaisers“: Wernher ergriff hier im Thronstreit zwischen Staufern und Welfen nicht nur eindeutig Partei zugunsten Philipps, des früheren Herzogs von Schwaben, sondern erhöhte ihn in seiner Formulierung zum Kaiser – ein Bekenntnis zu den Staufern, die sich vielleicht durch Wernhers oberschwäbische Herkunft erklären lässt.

<sup>59</sup> Zur Urkunde von 1206 s. oben Anm. 52; Boncampagnus de Signa: Brief an Patriarch Wolfger von Aquileia, zwischen 1204 und 1209 (*Prestolatur siquidem adventum vestrum egregius ordo scolarium, qui de diversis mundi partibus causa studii Vincentie commorantur, verentes ne ipsorum aliqui minus videlicet intelligentes et flexibiles minus provide in heresim dilabantur*), online ediert von Steven M. Wight unter <http://scrineum.unipv.it/wight/bon522.htm> (letzter Abruf: 17.09.2015). Diese Quelle ist in der Forschung offenbar bislang noch nicht für die Geschichte der Universität Vicenza genutzt worden.

<sup>60</sup> Die Handschrift St. Gallen hat, wie Boháček gezeigt hat, noch nachträgliche Ergänzungen aus anderer Feder (Exzerpte unter anderem aus dem „Tractatus de poenitentia“), s. Boháček (wie Anm. 1) S. 4.

<sup>61</sup> Boháček (wie Anm. 1) S. 472.

<sup>62</sup> Gustav Scherrer: Verzeichniss der Handschriften der Stiftsbibliothek St. Gallen. Halle 1875, S. 224.

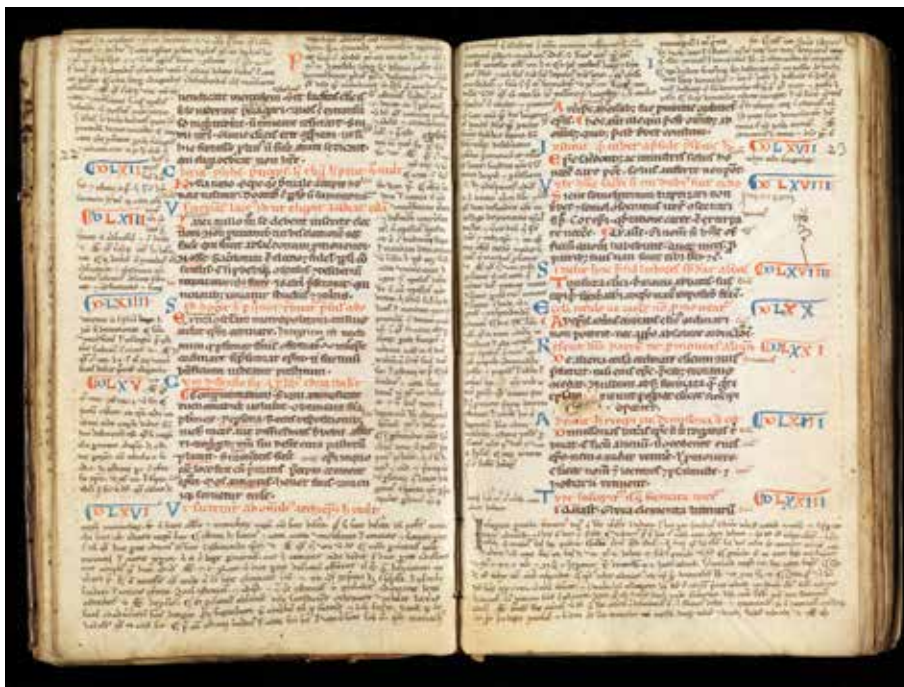


Abb. 1 - Diese Doppelseite aus dem Cod. Sang. 683 zeigt jeweils in der Mitte den Text Wernhers von Schussenried: In schwarzer Tinte seine Kurzfassung der distinctiones aus dem „Decretum Gratiani“ (hier D.66-73), in roter Tinte der zu jeder distinctio gehörende Hexameter; die blau abgesetzten Anfangsbuchstaben der Hexameter bilden aus dem Akrostichon die Passage [canoni] CUS CUIUS ERAT [patria]. Auf den Seitenrändern findet sich der Ordo des Tankred von Bologna (um 1216), eine Darstellung des Gerichtsverfahrens (Wenn Bücher Recht haben, AK St. Gallen 2014, S. 42 f.).

Wernher wollte nach eigenen Worten ein *compendium* zum „Decretum Gratiani“ schaffen, in dem er dessen Inhalte zusammenfasste und in Überschriften bündelte. Sein „Compendium“ besteht somit aus zwei ineinander geschobenen Teilen:

- (1) Aus einer kurzen Zusammenfassungen von Gratians „Decretum“: Wernher bildete Prosa-Exzerpte zu Gratians 100 Lehrsätzen („Distinctiones“) sowie den 171 Fragen („Quaestiones“) der 36 Rechtsfälle („Causae“)<sup>63</sup>.
- (2) Zudem bildete Wernher zu jedem dieser 100 Lehrsätze und jeder der 171 Fragen eine Überschrift, die das jeweilige Thema benennt. Diese Überschriften finden sich bei beiden Handschriften rubriziert als Überschrift über jeder Zusammenfassung. Diese 271 Einzeiler sind als Hexameter verfasst.

Informationen zu seiner Person ließ er kunstfertig in sein Werk mit einfließen, denn, wie er in der Vorrede mitteilte, Namen und Heimat des Autors würden die Anfangsbuchstaben der Überschriften mitteilen<sup>64</sup>. Tatsächlich ergeben die

<sup>63</sup> Die Distinctiones 83 und 84 sind zu einer verbunden, so dass Wernher die 101 Distinctiones Gratians als 100 Distinctiones aufführt.

<sup>64</sup> *Nomen et patriam auctoris si scire volueris versuum littere capitales declarant* – Stickler (wie Anm. 1) Anm. 53.

Anfangsbuchstaben über alle 271 Hexameter ein Akrostichon:

*UUernherus monstrat, ut sic distinctio fiat;  
Sancti Germani Spire Canonicus  
cuius erat patria Schuscinriecht in Suevia.*

*Discere causarum quarumlibet ordine membra  
Optas et doceo: sic non sis deses et instes.  
Instanti dabitur: quod tu vis, quod petis, istud  
Efficiet sic te munitum, si sit ut ipsum  
Usu doctrina tutum tu constituas te<sup>65</sup>.*

Dieses Akrostichon ist kunstvoll geschaffen: Es beinhaltet nicht nur die klassischen Inhalte einer Vorrede mit Hinweisen auf die Person des Autors, Anrede des Lesers und Empfehlung des Werks; vielmehr schaffen die Anfangsbuchstaben der 271 Hexameter wiederum acht neue Hexameter – die Anfangsbuchstaben der 100 Distinctiones bilden die ersten drei Hexameter, die der 171 Quaestiones die folgenden fünf Hexameter. Besonders aussage-reich ist der zweite Teil, ab *Discere causarum...*: Weil im „Decretum Gratiani“ 36 Fälle (*causae*) vorkommen, besteht der zweite Teil aus 36 Worten. Mehr noch: Die Anzahl der Buchstaben jedes Wortes zeigt an, wie viele Fragen (*quaestiones*) Gratian in jeder causa stellte – um dies am Beispiel der ersten zwei Hexameter aufzuzeigen:

|   |     |      |    |   |    |     |      |     |
|---|-----|------|----|---|----|-----|------|-----|
| I   | II  | III  | IV | V |    |     |      |     |
| <i>Discere causarum quarumlibet ordine membra</i>   |     |      |    |   |    |     |      |     |
| VI  | VII | VIII | IX | X | XI | XII | XIII | XIV |
| <i>Optas et doceo: sic non sis deses et instes.</i> |     |      |    |   |    |     |      |     |

Discere ist das erste Wort und besteht aus sieben Buchstaben – so wusste derjenige, der diese Verse kannte, dass die erste *causa* im „Decretum Gratiani“ sieben *quaestiones* beinhaltet, während sich etwa in Gratians achter *causa* (achtes Wort bei Wernher: *doceo*) fünf Fragen finden. Dieses Prinzip zieht sich durch bis zur letzten, der 36. *causa* mit zwei *quaestiones* und Wernhers 36. Wort *te*.

Wernhers stilistische Kunstfertigkeit ringt Respekt ab, doch sind diese Hexameter zuvorderst ein beeindrucktes Mittel mittelalterlicher Erinnerungstechnik: Wer sie beherrschte, überblickte die Struktur des „Decretum Gratiani“. Deshalb bezeichnete Wernher in seiner Vorrede diese kunstvollen Verse auch als den großen Nutzen (*maxime vis*) seines Werks. Wernher von Schussenried zielte mithin nicht auf eine analytische Weiterentwicklung der Kanonistik ab, sondern wollte das „Decretum Gratiani“ zugänglich machen – dieses „große und umfassende Meer“. Sein *compendium* sollte nach seinem Wunsch all jenen dienen, die von der Vielzahl ihrer Geschäfte gehindert oder durch ihre Armut von einem eingehenderen Studium abgehalten würden<sup>66</sup>.

<sup>65</sup> Stickler (wie Anm. 1) S. 475, Anm. 53.- Korrekturen aus dem Manuskript Kynžvart nach Boháček (wie Anm. 1) S. 475-477, Anm. 9.

<sup>66</sup> Die Vorrede im Wortlaut: *Ego itaque, cum ad studium decretorum accedere corpus ipsorum [Kynžvart: esse perspexi] tamquam mare magnum et spatiosum sensibus, in quo notabilia quorum non est numerus,*

Wernhers Verweis auf die Armut (*paupertas*) kommt dabei nicht von ungefähr. Franz-Josef Worstbrock hat aufgezeigt, wie sehr an der Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert „pauperes“ als neue Zielgruppe des Buchmarkts in Erscheinung traten – beispielsweise weniger vermögende Studierende, für die umfangreiche und entsprechend teure Originalwerke unerschwinglich waren<sup>67</sup>. Doch kurze Werke, die Überblickswissen und Strukturen vermittelten, waren nicht nur preiswerter, weil für sie weniger lang auf weniger Pergament geschrieben werden musste. Gerade für Studierende waren sie zugleich gut geeignet, weil sie einen vergleichsweise einfachen Zugang zu komplexen Themen und zentralen Schriften ermöglichten – und das galt auch für Scholaren, die, wie dies für Wernher von Schussenried und auch den im Folgenden behandelten „Flores-Schreiber“ aus Weingarten anzunehmen ist, durchaus finanzkräftig waren. Insofern ist in Wernhers „Compendium“ tatsächlich ein Werk zu erkennen, das ganz bewusst keinen genuinen Beitrag zur kanonistischen Diskussion liefern wollte – sondern ein Buch, das auf die Bedürfnisse der Studierenden der Universitäten um 1200 einging.

Das gesamte „Compendium“ ist überliefert nur in den bereits erwähnten Handschriften aus St. Gallen und Kynžvart (früher Ochsenhausen), in einer weiteren Handschrift des 15. Jahrhunderts (in der Erzabtei St. Peter, Salzburg) und einem Fragment (in Toledo)<sup>68</sup>. Größerer Erfolg war den metrifizierten Überschriften verheißen, wie dies Wernher seiner eigenen Aussage zufolge auch schon vorausgesehen hatte. Die Überlieferung ist sicher lückenhaft, doch zeigen die auf uns gekommenen Handschriften durchaus den Erfolg des Werks: So finden sich etwa in der Stiftsbibliothek Kremsmünster zwei Codices, in denen der Schreiber Wernhers Hexameter direkt über bzw. unter Gratians „Dekret“ geschrieben hat – beides Handschriften, die Wernhers Verse sehr zeitnah nach deren Fertigstellung übernommen haben<sup>69</sup>. Bereits im 13. Jahrhundert waren die Hexameter wiederum Gegenstand eines eigenen Kommentars durch Johannes Hispanus (heute in München)<sup>70</sup>. Häufig wurde die strukturierende Übersicht alleine überliefert, in einer Handschrift des 13. Jahrhunderts

---

*unde multitudinem ipsorum sub brevitate stili per distinctiones heroicorum versuum ad compendium redigere laborani tam propter eos, qui pluribus negociis seu diviciis impediti quam propter eos qui mobilitate et inconstantia dediti* [Kynžvart: *hos qui variis paupertatum angustiis irretiti sedulo diuque studiis operam dare non possunt, ut cum radices decretorum suis cordibus inserere nequeunt, saltem ipsorum loribus decorentur et pomis.* - Zit. n. der Handschrift St. Gallen, s. Stickler (wie Anm. 1) S. 475, Anm. 53; Änderungen im Manuskript Kynžvart, s. Boháček (wie Anm. 1) S. 475-477.

<sup>67</sup> Hierzu und zum Folgenden Franz Josef Worstbrock: *Libri pauperum. Zur Entstehung, Struktur und Gebrauch einiger mittelalterlicher Buchformen der Wissensliteratur seit dem 12. Jahrhundert.* In: Christel Meier (Hg.): *Der Codex im Gebrauch* (Akten des Internationalen Kolloquiums 11.-13. Juni 1992). München 1996. S. 41-60, v. a. S. 44-46.

<sup>68</sup> St. Gallen, Stiftsbibliothek, cod. 683, p. 1-185 (Italien, 13. Jh.); Kynžvart, Schlossbibliothek, cod. 20-H-27 (1. Hälfte 13. Jh.). Vgl. die umfangreiche Auflistung von Worstbrock, Wernher (wie Anm. 22), Sp. 952; dort zu ergänzen: Toledo, Bibl. del Cabildo 22-31, fol. 302<sup>b</sup>-304<sup>b</sup> (zu D.1-5), s. Antonio García y García: *Canonistica Hispanica.* In: *Traditio* 22 (1966) S. 466-468. Hier S. 468.

<sup>69</sup> Die Hexameter wurden in beiden Handschriften erst später nachgetragen, offenbar auch leicht modifiziert: Kremsmünster, Stiftsbibliothek, CC 364 (Gratian auf 1<sup>a</sup>-280<sup>a</sup>, Wernher von Schussenried auf 1<sup>a</sup>-278<sup>a</sup> aus dem 13. Jahrhundert) und CC 369 (Gratian 1<sup>a</sup>-414<sup>b</sup>, Wernher 2<sup>a</sup>-410<sup>a</sup> aus dem 14. Jahrhundert, Bayern/Österreich), s. Hauke Fill: *Katalog der Handschriften des Benediktinerstiftes Kremsmünster.* Teil 1: *Von den Anfängen bis in die Zeit des Abtes Friedrich von Aich* (ca. 800-1325). Katalogband. Wien 1984. S. 464-468 und 470-473. Hier S. 466 und 471.

<sup>70</sup> Worstbrock, *Libri pauperum* (wie Anm. 67). Hier S. 47, Anm. 35.



beispielsweise im Kloster Weingarten, in einer Handschrift des 14. Jahrhunderts im Spitalarchiv Biberach<sup>71</sup>.

Die 271 Hexameter fanden mithin ohne den Kontext und vor allem ohne die Vorrede Verbreitung. Dadurch ging allerdings das Wissen um das Akrostichon verloren. Zwar hat beispielsweise ein mainfränkischer Schreiber in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts in seiner Handschrift das Akrostichon noch separat aufgelöst und sogar – wie in der oben gewählten Darstellung – den zweiten Teil mit römischen Ziffern von I bis XXXVI durchnummeriert<sup>72</sup>. Auch wurde das Akrostichon vereinzelt separat aufgelöst und zusammen mit den Hexametern überliefert, so etwa in einer um 1480 angefertigten Handschrift (heute in Wien); mit Bezug auf diese findet sich das Akrostichon noch in einem Lehrbuch von 1757 erwähnt<sup>73</sup>. Doch viel häufiger wurden die nützlichen Erinnerungsverse ohne Wissen um das Akrostichon überliefert. Dies zeigte sich beispielsweise in leicht umgestellten oder um oder umformulierten Satzanfängen, die die 271 Hexameter intakt ließen, das kunstvoll geschaffene Akrostichon aber unwissentlich zerstörten.

Der Versuch, Gratians Dekret mit Hilfe von Versen zu erschließen, galt den mittelalterlichen Zeitgenossen offensichtlich als vielversprechend – 1921 zählte Emil Seckel 19 Nachahmer beim „Versuch der Metrifizierung des Dekrets“<sup>74</sup>. Die wirkliche Erfolgsgeschichte von Wernhers „Decretum versificatum“ setzte jedoch ein, als die 271 Hexameter zunächst im 14. Jahrhundert in eine Zusammenstellung juristischer Hilfsmittel aufgenommen wurde, die um 1475 als „Modus legendi abbreviaturas in utroque iure“ erstmals gedruckt wurde<sup>75</sup>. Die Sammlung erwies sich als ungeheurer Erfolg: Alleine in den darauffolgenden 25 Jahren, als der Buchdruck sich erst etablierte, entstanden 35 Nachdrucke dieses Handbuchs in ganz Europa; bis ins 17. Jahrhundert wurde der „Modus legendi“ gedruckt und erfreute sich größter Beliebtheit auch und gerade unter juristischen Studierenden<sup>76</sup>. Wernher von Schussenried als Verfasser der hier enthaltenen 271 Verse geriet völlig in Vergessenheit; und als 1911 Victor Scholderer dort zufällig das Akrostichon entdeckte, nahm er Wernher von Schussenried als den Verfasser des gesamten „Modus legendi“, mithin als

<sup>71</sup> Zu Weingarten s.u. die Ausführungen zur Handschrift Fulda D 10; zu Spitalarchiv Biberach, B 3527, s. *Boese* (wie Anm. 8) S. 26 f. - Hierzu nun auch *Kniep* (wie Anm. 8).

<sup>72</sup> Heute Stadt- und Universitätsbibliothek Frankfurt a.M., Ms. Barth. 127, s. Die Handschriften der Stadt- und Universitätsbibliothek Frankfurt am Main. Bd. 3.II: Die Handschriften des Bartholomäusstifts und des Karmeliterklosters in Frankfurt am Main, beschrieben von Gerhardt *Powitz*/Herbert *Buck*. Frankfurt am Main 1974. S. 290-294. Die Handschrift findet sich digitalisiert unter <http://sammlungen.ub.uni-frankfurt.de/msma/content/pageview/2100255> (fol. 25; letzter Abruf 17.9.2015).

<sup>73</sup> Österreichische Nationalbibliothek Cod. 4960, s. *Tabulae codicum manu scriptorum praeter graecos et orientales in Bibliotheca Palatina Vindobonensi*. Bd. 3. Wien 1869 [ND Aalen 1964]. S. 452 (alte Sign. Jur. can. 117). - Franz *Unterkircher*: Die datierten Handschriften der Österreichischen Nationalbibliothek von 1451 bis 1500. 1. Teil: Text. 2. Teil: Tafeln (Katalog der datierten Handschriften in lateinischer Schrift in Österreich 3). Wien 1974. S. 148. - Das aufgelöste Akrostichon als Endvers aus Cod. 4960 abgedruckt bei Paul Josef von *Riegger*: *Exercitatio academica de collectionibus iuris ecclesiastici antiqui seu ante-Gratianei*, Wien/Prag 1757. S. 253.

<sup>74</sup> Emil *Seckel*: Werner von Schussenried in Schwaben *Decretum metricum et abbreviatum*. In: Sitzungsberichte der Preußischen Akademie der Wissenschaften 1921. S. 566; auch *Worstbrock*, *Libri pauperum* (wie Anm. 67) S. 47.

<sup>75</sup> Robert *Feenstra*: La genèse du „Modus legendi abbreviaturas in utroque iure“. éditions incunables et manuscrits. In: Peter *Linehan* (Hg.): *Life, Law and Letters. Historical Studies in Honour of Antonio García y García*. Bd. 1. Rom 1998. S. 221-248.

<sup>76</sup> Robert *Feenstra*: La diffusion du „Modus legendi abbreviaturas in utroque iure“. Éditions des XVIe et XVIIe siècles. In: ZRG.KA (wie Anm. 7) 84 (1998) S. 345-385.

Autor des 15. Jahrhunderts an – ein Irrtum, der sich noch heute in der Forschungsliteratur findet<sup>77</sup>. Doch auch wenn die Person Wernher von Schussenried als Autor vergessen wurde: Sein Werk erzielte eine über Jahrhunderte anhaltende Popularität.

### 3 Kanonistik im Kloster Weingarten

Der Transfer kanonistischen Wissens von Oberitalien nach Oberschwaben geschah auf anonymen Wegen: Wir kennen weder den Namen des Mönchs, noch das genaue Datum oder seinen Reiseweg. In der Forschung wird er heute – nach einem seiner Werke – „Flores-Schreiber“ genannt. Der Weingartener Konventuale kehrte irgendwann zwischen 1212 und 1217, vermutlich aber schon vor 1215 über die Alpen zurück nach Oberschwaben. Er hatte in Oberitalien, höchstwahrscheinlich in Bologna, das kanonische Recht studiert. In seinem Gepäck führte er einen kostbaren Schatz mit sich: vier Handschriften mit kirchenrechtlichen Schriften. Einen Teil hatte er selbst geschrieben, anderes waren Auftragsarbeiten gewesen, die professionelle italienische Schreiber routiniert bewältigt hatten. Eine Handschrift war nicht ganz fertig gestellt worden, einige Initialen fehlten noch. Aber das konnten auch die *scriptores* in Weingarten erledigen. Wichtiger waren die Inhalte der Schriften und das Wissen, das sich der Weingartener Mönch angeeignet hatte, um sich im Kirchenrecht zu Recht zu finden.

#### 3.1 Bibliothek und Skriptorium des Klosters im frühen 13. Jahrhundert

Von 1200 bis 1232 stand dem Weingartener Konvent Abt Berthold vor. Er gilt gemeinhin als einer der bedeutendsten der 41 Äbte, die das Kloster zwischen 1056 und 1803 hatte. Dieses Urteil ist zweifellos berechtigt, doch gründet es auch auf der Kostbarkeit der von Abt Berthold in Auftrag gegebenen Kleinodien und seinem ausgeprägten Hang zur Selbstinszenierung durch Abbildungen – insgesamt acht sind überliefert – und eine bereits zu Lebzeiten von einem Weingartener Mitbruder verfasste Vita<sup>78</sup>.

Kloster Weingarten wurde von den Welfen 1056 gegründet und blieb als welfisches Hauskloster bis ins späte 12. Jahrhundert mit dem Adelsgeschlecht auch in seinen politischen Konjunkturen eng verbunden. Materiell profitierte das Kloster immer wieder von reichen Donationen<sup>79</sup>. 1094 etwa schenkten Herzog Welf IV. und seine Gattin Judith von Flandern den Kirchenschatz aus Judiths Privatkapelle, darunter auch angelsächsische und flämische Prachthandschriften. Zu dieser Zeit erhält auch das Weingartener Skriptorium für uns zum ersten Mal Kontur: So entstanden in den 1090er-Jahren beispielsweise zeitgleich nicht nur bemerkenswerte Werke aus der Hand talentierter Schreiber, sondern auch

<sup>77</sup> Victor Scholderer: The Author of the „Modus legendi abbreviaturarum“. In: Library. 3rd Series 2 (1911) S. 181-182; mit Bezug hierauf sogar noch John L. Flood: Offene Geheimnisse. Versteckte und verdeckte Autorschaft im Mittelalter. In: Elizabeth Andersen u.a. (Hg.): Autor und Autorschaft im Mittelalter. Kolloquium Meißen 1995. Tübingen 1998. S. 370-396. Hier S. 374.

<sup>78</sup> Hans Ulrich Rudolf: Das Benediktinerkloster Weingarten 1056-1232. Von den Anfängen bis zum Tod Abt Bertholds. In: Felix Heinzer/Hans Ulrich Rudolf (Hg.): Das Berthold-Sakramentar. Vollständige Faksimile-Ausgabe der Handschrift Ms. M. 710 der Pierpont Morgan Library New York. Kommentar (Codices selecti 100). Graz 1999. S. 13-41. Hier S. 28, 40.

<sup>79</sup> Rudolf, Benediktinerkloster (wie Anm. 78) S. 20 f.

eine Augustinus-Handschrift von etwa zehn verschiedenen, zum Teil sehr un-geübten Händen<sup>80</sup>. Dieses Nebeneinander von jungen Schreibern und kunstfertigen Meistern lässt sich bis in die 1120er-Jahre hinein feststellen. Danach scheint die Produktivität der Schreibwerkstatt deutlich zurückgegangen sein; erst zum Ende des 12. Jahrhunderts entstanden unter Abt Werner (1181–1188) wieder Handschriften in nennenswerter Zahl. Dazu zählte unter anderem eine Josephus-Flavius-Handschrift, die von den Mönchen Konrad und Meingoz geschrieben wurde<sup>81</sup>.

Schreiben war in Weingarten keine nachgeordnete Arbeit – das zeigte sich auch darin, dass Meingoz nach Werners Tod selbst zum Abt gewählt wurde (1188–1200). Unter dessen Nachfolger Abt Berthold schufen die Weingartener Mönche herausragende Arbeiten; bekannt sind vor allem zwei Prachthandschriften, das so genannte „Berthold-Sakramentar“ und das „Hainricus-Sakramentar“ (heute in New York)<sup>82</sup>. Die beiden kostbaren *libri* finden sich auch in einem zeitgenössischen Verzeichnis, in dem Abt Berthold stolz die Bücher auflisten ließ, die er neu habe schreiben lassen (*de novo conscribi fecit*)<sup>83</sup>. Es handelt sich dabei um Werke des Hl. Bernhard sowie theologische und liturgische Schriften. Acht dieser Werke sind bis heute erhalten, wengleich über die ganze Welt verstreut – neben New York finden sich Handschriften in Fulda, Darmstadt, Stuttgart, St. Petersburg und Manchester.

In der Forschung ist noch immer umstritten, wann genau diese Liste (in ihren zwei überlieferten Fassungen) angelegt wurde – ob vor oder nach 1215, mithin vor oder nach der Brandkatastrophe, die die Klosterkirche und große Teile des Klosters in Schutt und Asche legte. Ob auch die Bibliothek bei dem Feuer Schaden nahm, ist unklar. Auf jeden Fall ist Abt Bertholds Bücherliste nicht vollständig; tatsächlich lassen sich noch mehr Handschriften nachweisen, die im ersten Viertel des 13. Jahrhunderts in Weingarten angefertigt wurden<sup>84</sup>. Weitere Handschriften kamen auch als Schenkung ins Kloster; so meldet der Weingartener Nekrolog – für ein nicht benanntes Jahr vermutlich der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts – dass im Konvent *Heinricus clericus cancellarius* verstorben sei, der dem Kloster eine Reihe Bücher geschenkt habe, darunter ein „Decretum Gratianum“ und einen „Codex Iustinianus“<sup>85</sup>.

Durch eine intensive Analyse der nach der Säkularisation größtenteils nach Stuttgart und nach Fulda verbrachten Weingartener Handschriften konnte Regina Hausmann aber noch deutlich mehr *libri* ausmachen, die die Benediktiner im ersten Drittel des 13. Jahrhunderts geschrieben hatten. Der mit Abstand produktivste Schreiber dieser Zeit wird in der Forschung „Flores-Schreiber“ genannt, nach einer Miniatur in einem seiner Werke: Der dritte Teil einer heute in Stuttgart verwahrten Weingartener Sammelhandschrift beinhaltet aus seiner Fe-

<sup>80</sup> Hausmann, Handschriften [1992] (wie Anm. 4) S. XX.

<sup>81</sup> Hausmann, Handschriften [2000] (wie Anm. 4) S. 44 f. (Fulda C 1).

<sup>82</sup> Christine Sauer: Ausstattung und Ausstattungsprogramm des Berthold-Sakramentars. In: Heinzer/Rudolf (wie Anm. 78) S. 97-165. Hier S. 158, 160.

<sup>83</sup> Herrad Spilling: Abt Bertholds Bücherverzeichnis. In: Heinzer/Rudolf (wie Anm. 78) S. 272-273. Hier S. 272.

<sup>84</sup> Hausmann, Handschriften [1992] (wie Anm. 4) S. XXIII.

<sup>85</sup> *Heinricus cler. cancellarius, qui dedit libros precipuos, Gratianum, psalterium continuum, sententias maiores, Justinianum et alios plures*. In: MGH Necrologia I, ed. Franz Ludwig Baumann. Berlin 1888. S. 224.

der eine „Blütenlese“ mit Bibelzitat, die auf Maria bezogen werden. Diesem „Flores in honorem Beatae Virginis Mariae“ geht eine Miniatur voran, in der man einen Mönch vor Maria knien und ihr einen Blumenstrauß überreichen sieht<sup>86</sup>. Dieses Werk entstand, wie die Analyse der Illuminationen zeigt, zwischen 1208 und 1215; dem Flores-Schreiber konnte die Forschung bislang zehn Handschriften zuordnen.

Dies gelang vor allem dank des von ihm gepflegten altertümlichen Stils: Während auch in Weingarten im frühen 13. Jahrhundert, wie in vielen südwestdeutschen Skriptorien, die gotische Minuskel Einzug hielt, pflegten er und weitere Weingartener Schreiber einen eigenen Stil, den sie aus der späten karolingischen Minuskel entwickelt hatten<sup>87</sup>. Karolingische und gotische Handschriften finden sich zeitgleich in Weingartener Werken, zum Teil sogar auf derselben Seite. Der Flores-Schreiber sowie der Schreiber der Heilig-Blut-Mirakel im Weingartener Hausbuch schrieben absichtlich „unmodern“; die Forschung interpretiert dies als bewussten Versuch, die geschriebenen Werke in eine ehrwürdige Tradition zu stellen. Die „unmoderne“ karolingische Minuskel erfuhr in Weingarten hohe Wertschätzung – anders ist es nicht zu erklären, dass Abt Berthold sein Sakramentar gerade von diesen Schreibern verfassen ließ<sup>88</sup>. Deshalb ist auch Regina Hausmanns Vermutung, der Flores-Schreiber habe seinen Stil außerhalb Weingartens entwickelt, im Licht der neueren Forschung zu hinterfragen: Vieles spricht dafür, dass der Flores-Schreiber durchaus von Weingarten nach Bologna und dann wieder zurück nach Oberschwaben zog<sup>89</sup>.

### 3.2 In Bologna begonnen, in Weingarten vollendet: die Handschrift Fulda D 5

1781 schloss der Weingartener Bibliothekar Johannes Albert Bommer die Neuordnung der Klosterbibliothek ab und legte den ersten umfassenden Katalog vor. Unter dem Buchstaben H fasste er *Juridica* zusammen. Als Band H 24 führte er eine juristische Sammelhandschrift auf und charakterisierte ihre Teile: *Decretalium compilatio prima cum Bernardi Parisiensis summa casibusque et Alani apparatu; collectio Gilberti; collectio Alani; compilatio tertia*<sup>90</sup>. Damit ist der Inhalt treffend wiedergegeben. Die Handschrift wanderte nach der Säkularisation 1803 unter anderem mit dem berühmten Berthold-Sakramentar nach Fulda in die Residenz des neuen Landesherrn, des Erbprinzen von Nassau-Oranien. Heute befindet sich der Codex in der Hochschul- und Landesbibliothek Fulda und wurde mit den anderen dort befindlichen Weingartener Handschriften in den 1990er-Jahren von Regina Hausmann präzise untersucht – mit bemerkenswerten Einsichten<sup>91</sup>.

<sup>86</sup> Stuttgart, Württembergische Landesbibliothek, HB VII 56, 90<sup>v</sup>-102<sup>r</sup>; Miniatur 90<sup>v</sup>; s. Johanne *Autenrieth*: Die Handschriften der ehemaligen Hofbibliothek Stuttgart. Bd. 3: Codices iuridici et politici. Patres. Wiesbaden 1963. S. 204 f.

<sup>87</sup> Herrad *Spilling*: Die Schreiber des Berthold-Sakramentars. In: *Heinzer/Rudolf* (wie Anm. 78) S. 59-96. Hier S. 60.- *Hausmann* [1992] (wie Anm. 4) S. XXII.- Rudolf von *Heckel*: Die Dekretalensammlungen des Gilbertus und Alanus nach den Weingartener Handschriften. In: ZRG.KA (wie Anm. 7) 29 (1940) S. 116-357. Hier S. 125.

<sup>88</sup> *Hausmann*, Handschriften [1992] (wie Anm. 4) S. XXIII.- *Spilling* (wie Anm. 87) S. 60 f.

<sup>89</sup> *Hausmann*, Handschriften [1992] (wie Anm. 4) S. XXIII.

<sup>90</sup> *Löffler* (wie Anm. 20) S. 111.

<sup>91</sup> Hierzu und zum Folgenden: *Hausmann*, Handschriften [2000] (wie Anm. 4) S. 116-120 (mit Verweisen auf Initien, Editionen und Literatur).- *Heckel* (wie Anm. 87) S. 124-127.



Abb. 2 - Handschrift Fulda D 5, fol. 1: Zwei italienische Berufsschreiber schrieben den Haupttext in frühgotischer Minuskel, der Flores-Schreiber hingegen schrieb die Glossen in seiner bewusst altertümlichen Schrift. Dieser Teil der Handschrift mit der „Compilatio prima“ des Bernhard von Pavia entstand in Bologna.

Zwischen lederüberzogenen Holzdeckeln findet sich auf 245 Blatt weißem italienischem Pergament eine Sammlung von fünf Texten (Abb. 2):

- (1) Bernhard von Pavia (fol. 1<sup>ra</sup>-83<sup>rb</sup>): *Compilatio prima* (entstanden um 1190), verbunden mit dem *Apparatus* des Alanus Anglicus (entstanden nach 1206) und Bernhard von Pavia's *Summa* und *Casus* (entstanden in den 1190er-Jahren).
- (2) Gilbertus Anglicus (84<sup>ra</sup>-139<sup>rb</sup>): Dekretalensammlung (entstanden um 1202/03).
- (3) Alanus Anglicus (140<sup>ra</sup>-213<sup>va</sup>): Dekretalensammlung (erste Rezension, entstanden um 1192/1203)<sup>92</sup>.
- (4) Guilelmus Vasco (213<sup>va</sup>-215<sup>rb</sup>): Vorrede zum *Decretum Gratiani*, entstanden zwischen 1203 und 1207<sup>93</sup>.
- (5) Petrus Beneventanus (215<sup>rb</sup>-245<sup>vb</sup>): *Compilatio tertia* [Auszug], entstanden 1210.

Die Texte 1 und 2 der Handschrift brachten zwei italienische Schreiber nach 1210 aufs Pergament; die Texte 3, 4 und 5 hingegen schrieben zwei süddeutsche Schreiber „wohl noch in Italien, vermutlich in Bologna“ (Hausmann) – eine davon gehörte dem Flores-Schreiber<sup>94</sup>. Die Entstehung in Bologna kann als gesichert gelten, weil es zu dieser Zeit nur dort eine aktive juristische „Community“ mit entsprechenden Strukturen sowohl hinsichtlich der raschen Rezeption neuer Schriften als auch eines professioneller Schreiberwesens gab. Während also berufsmäßige Schreiber die Texte 1 und 2 verfassten, glossierte der Flores-Schreiber den ersten Text (Bernhard von Pavia). Beim zweiten Text (Gilbertus Anglicus) steuerte er nicht nur die Glossen bei, sondern schuf auch die Rubrizierung. Der zweite süddeutsche Schreiber übernahm den Großteil des dritten Textes (Alanus, fol. 140<sup>ra</sup>-198<sup>vb</sup>), während den Schlussteil auch hier der Flores-Schreiber besorgte (Alanus, fol. 199<sup>ra</sup>-213<sup>va</sup>). Den vierten und den fünften Text brachte der Flores-Schreiber dann alleine aufs Pergament.

Die Handschrift kann frühestens 1211 begonnen worden sein, da auch ein Brief Papst Innocenz' III. vom 28. Dezember 1210 enthalten ist, mit dem dieser Petrus Beneventanus' „*Compilatio tertia*“ den Rechtslehrern in Bologna zur Verwendung im Gericht und in der Lehre übersandte<sup>95</sup>. Vergleicht man diese Sammelhandschrift vom Umfang her mit anderen juristischen Werken der Zeit, so ist davon auszugehen, dass das Schreiben – selbst innerhalb des sich zu dieser Zeit professionalisierenden Systems der Textproduktion in Bologna – rund ein Jahr in Anspruch nahm<sup>96</sup>. Da der Flores-Schreiber selbst die Auszüge aus der „*Compilatio tertia*“ schrieb, kann er die Handschrift in Italien mithin frühestens 1212 fertiggestellt haben. Für seine „*Compilatio tertia*“ hatte Petrus

<sup>92</sup> Stephan Kuttner: The Collection of Alanus: A Concordance of its two Recensions. In: *Rivista di Storia del Diritto italiano* 26 (1953) S. 37-53.- Alfons Maria Stickler: Alanus Anglicus als Verteidiger des monarchischen Papsttums. In: *Salesianum* 21 (1959) S. 346-406.

<sup>93</sup> Pier Virginio *Aimone-Braida*: Il proemio „*Missurus in mundum*“. In: *Bulletin of Medieval Canon Law*. N.S. 13 (1983) S. 27-38.

<sup>94</sup> Hausmann, *Handschriften* [2000] (wie Anm. 4) S. 117.

<sup>95</sup> Die Promulgationsbulle *Devotioni vestrae* ediert in: Emil Friedberg (Hg.): *Compilationes antiquae: Quinque compilationes antiquae necnon Collectio canonum Lipsiensis*. Leipzig 1882. S. 105.

<sup>96</sup> Frank Soetermeer: *Utrumque ius in pecis*. Die Produktion juristischer Bücher an italienischen und französischen Universitäten des 13. und 14. Jahrhunderts (*Ius Commune*. Sonderhefte 150). Frankfurt a.M. 2002. Hier S. 41-45.- *Ders.*: Exemplar und Pecia. Zur Herstellung juristischer Bücher in Bologna im 13. und 14. Jahrhundert. In: Vincenzo Colli (Hg.): *Juristische Buchproduktion im Mittelalter* (Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte 155). Frankfurt a.M. 2002. S. 481-516. Hier S. 483.

Beneventanus selbst die Dekretalensammlungen des Gilbertus und Alanus stark herangezogen; als der Flores-Schreiber den Auszug aus der „*Compilatio tertia*“ erstellte, versuchte er ganz offensichtlich, von dort vor allem die Dekretalen zu übernehmen, die nicht aus Gilbertus und Alanus stammten, die also in der vorliegenden Handschrift Fulda D 5 noch fehlten<sup>97</sup>.

Der Flores-Schreiber muss die Handschrift dann vergleichsweise rasch nach Weingarten gebracht haben, einige Initialen wurden erst dort eingefügt: Eine figürliche Initiale (f. 1<sup>ra</sup>) und eine Fleuronnéinitiale (f. 144<sup>ra</sup>) stammen von der Hand eines Weingartener Schreibers und Illuminators, der auch das Kalendarium des berühmten Berthold-Sakramentars geschrieben und mit Malereien versehen hatte<sup>98</sup>. Im Berthold-Sakramentar bemühte sich der Mönch zwar um größere Sorgfalt, doch ist seine Urheberschaft für die kunsthistorische Forschung unverkennbar. Von ihm stammen auch Initialen in der genannten Flores-Handschrift, zwei Handschriften mit Predigten Bernhards von Clairvaux und im Evangelistar des Weingartener Frauenkonvents<sup>99</sup>. Dieser Schreiber und Illuminator arbeitete eng mit dem Meister des Berthold-Sakramentars zusammen. In der Forschung herrscht Uneinigkeit darüber, ob das Berthold-Sakramentar in die Zeit kurz vor oder kurz nach dem Klosterbrand 1215 einzuordnen ist<sup>100</sup>. Während Teile der Forschung inzwischen annehmen, bei dem Berthold-Meister habe es sich um einen nur für kurze Zeit nach Weingarten gerufenen professionellen Buchmaler gehandelt, stand der Maler der Fleuronné-Initialen fest in der Maltradition des Weingartener Skriptoriums<sup>101</sup>.

Auf jeden Fall verliert sich spätestens 1217 jegliche Spur vom Meister des Berthold-Sakramentars und auch des genannten Illuminators. Für die Handschrift Fulda D 5 ergibt sich damit, dass der Flores-Schreiber sie spätestens 1217 von Oberitalien nach Oberschwaben gebracht haben muss. Da der Flores-Schreiber zu den produktivsten Schreibern des Weingartener Skriptoriums in jener Epoche zählt, sich aber ausgerechnet beim Berthold-Sakramentar nicht übers Pergament beugte, könnte darüber hinaus gemutmaßt werden, dass er sich zu dieser Zeit außer Landes befand.

Der Flores-Schreiber führte neben diesem Codex D 5 noch drei weitere, heute in Fulda verwahrte Handschriften aus Italien im Gepäck: D 7, D 14 und D 22. Eine Übersicht über die darin enthaltenen Texte zeigt, dass er vergleichsweise aktuelle Texte nach Weingarten brachte.

### Fulda D 7

- Richardus Anglicus: *Ordo iudiciarius cum glossis* (fertiggestellt vor 1202)
- *Collectio Quaestionum* (abgefasst wohl im ersten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts)<sup>102</sup>
- Alanus Anglicus: *Collectio Decretalium* (abgefasst zwischen 1204 und 1211)<sup>103</sup>

<sup>97</sup> Heckel (wie Anm. 87) S. 127.

<sup>98</sup> Sauer (wie Anm. 81) Abb. 49 und 50.

<sup>99</sup> Sauer (wie Anm. 81) S. 160.

<sup>100</sup> Hans Ulrich Rudolf: Die Zeit Abt Bertholds von Weingarten (1200-1232). In: Das Berthold-Sakramentar. Kommentar von William Voelke, Christine Sauer und Frauke Steenbock. Teil 2 (Glanzlichter der Buchkunst 22,2). Graz 2014. S. 3-28.

<sup>101</sup> Sauer (wie Anm. 81) S. 161-163.

<sup>102</sup> Rudolf Weigand: Mitteilungen aus Handschriften. In: *Traditio* 16 (1960) S. 556-564. Hier S. 563.

<sup>103</sup> *Ebda.*, S. 557 f.

Der Codex wurde von einem italienischen Schreiber geschrieben, der auch von der Handschrift D 14 große Teile verfasste<sup>104</sup>. Im Band findet sich der Weingartener Besitzvermerk noch aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts: *Liber sancti Martini in Winigartin*<sup>105</sup>.

#### Fulda D 14

- Gilbertus Anglicus: Collectio Decretalium
- Alanus Anglicus: Collectio Decretalium
- Guilelmus Vasco: Prooemium in Decretum Gratiani
- Constitutiones Concilii Lateranensis IV.<sup>106</sup>

Die ersten drei Teile der Handschrift wurden um 1210/15 noch in Italien angelegt – der Flores-Schreiber selbst schrieb davon fol. 2 bis 14, vier weitere italienische Hände schrieben den Rest. Die Beschlüsse des Vierten Laterankonzils wurden erst später, in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, in Deutschland geschrieben. Als Ort hierfür kann das Weingartener Skriptorium angenommen werden, da sich im Band ein Besitzvermerk des Klosters noch aus dem 13. Jahrhundert findet<sup>107</sup>.

#### Fulda D 22

- Huguccio: Summa Decretorum<sup>108</sup>
- Alanus ab Insulis: Summa de arte praedicatoria
- Alanus ab Insulis: Sermo Dom. I adventus Domini
- Alanus ab Insulis: Liber poenitentialis
- Anonymer Kommentar zum Decretum Gratiani

Die Handschrift brachten verschiedene italienische Schreiber aufs Pergament; Regina Hausmann datiert sie auf das 1. Viertel des 13. Jahrhunderts<sup>109</sup>.

Wie lassen sich diese vier vom Flores-Schreiber nach Weingarten gebrachten Handschriften aus Fulda (D 5, D 7, D 14 und D 22) hinsichtlich ihrer zeitlichen Entstehung und ihrer Stellung in der Kanonistik einordnen? Für D 5 konnte dargelegt werden, dass der Codex nicht vor 1212 fertiggestellt worden sein konnte und sich aller Wahrscheinlichkeit nach spätestens 1217 in Weingarten befand. Die anderen Handschriften sind in der Zusammenstellung ihrer Texte charakteristisch für die Zeit um 1210. Kenneth Pennington hat darauf hingewiesen, dass im ersten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts in Bologna eine gewisse Unsicherheit darüber herrschte, wie die etablierten Lehrbücher mit Blick auf den fortwährenden Strom päpstlicher Dekretalen aktualisiert werden sollten<sup>110</sup>.

<sup>104</sup> Der Italiener schrieb in der Handschrift Fulda D 14 fol. 32<sup>r</sup>-54<sup>r</sup>; 55<sup>r</sup>-79<sup>r</sup>; 95<sup>v</sup>-97<sup>v</sup>; 123<sup>v</sup>-127<sup>v</sup>; s. Hausmann, Handschriften [2000] (wie Anm. 4) S. 122

<sup>105</sup> *Ebda.* S. 123.

<sup>106</sup> Constitutiones Concilii quarti Lateranensis una cum Commentariis glossatorum, ed. Antonio García y García (Monumenta Iuris Canonici. A 2). Vatikanstadt 1981 (Sigle Fu).

<sup>107</sup> Hausmann, Handschriften [2000] (wie Anm. 4) S. 140-142; Heckel (wie Anm. 87), Sigle W1.

<sup>108</sup> Huguccio Pisanus: Summa decretorum, tom I: Distinctiones I-XX, ed. Oldřich Přerovský (Monumenta Iuris Canonici A 6/I). Vatikanstadt 2006.

<sup>109</sup> Hausmann, Handschriften [2000] (wie Anm. 4) S. 153-155.

<sup>110</sup> Hierzu und zum Folgenden: Kenneth Pennington: Decretal Collections 1190-1234. In: Hartmann/Pennington (wie Anm. 6) S. 293-317. Hier v.a. S. 308f.- Die Ähnlichkeiten zwischen den hier zitierten



Einige Schriften wurden vorgelegt, doch fanden sie nicht die Akzeptanz der Bologneser Juristen; dies änderte sich erst durch die „*Compilatio tertia*“ des Petrus Beneventanus 1210/11.

Die vier Weingartener Handschriften spiegeln genau diesen Übergang wieder: Es finden sich zum einen zwei „Klassiker“ der Bologneser der Kanonistik der 1190er-Jahre, die auch nach 1200 unumstritten waren, nämlich Huguccios „*Summa*“, entstanden um 1190, eines der grundlegenden und intellektuell herausragenden Werke der Bologneser Kanonistik, und die später als „erste“ bezeichnete Zusammenstellung von Dekretalen aus der Hand des Bernhard von Pavia, die „*Compilatio prima*“ (entstanden um 1190). Zum anderen sind hier allerdings auch jene Dekretalensammlungen der Jahre vor 1210 vorhanden, die sich in Bologna nicht dauerhaft durchsetzen konnten, allen voran die Sammlungen des Gilbertus (etwa 1203) und Alanus<sup>111</sup>. Von Alanus findet sich sogar die erste Rezension (1192/1203), die in den Bologneser Schulen kaum rezipiert wurde. Die „*Compilatio tertia*“, die in Bologna – auch und gerade nach dem Bestätigungsschreiben Innocenz’ III. – sehr rasch umfassend rezipiert wurde, findet sich zumindest in Auszügen in D 5.

Unterstellt man, dass der Flores-Schreiber nach seinen eigenen Studien halbwegs bewandert war und in Bologna keine zweitrangigen, längst überholten Werke erworben hat, so spricht viel dafür, den Kauf (bzw. die Abschrift) der Werke zeitlich vor 1215 einzuordnen. Denn, salopp formuliert, je später in den 1210er-Jahren, desto ungenügender mussten die Sammlungen des Gilbertus und Alanus erscheinen; zeitgemäßer wäre vielmehr die „*Compilatio secunda*“ des Johannes Galensis gewesen, die vor 1215 in Bologna rasch rezipiert wurde<sup>112</sup>. Ein weiteres Indiz dafür, dass der Flores-Schreiber 1215 nicht mehr in Bologna weilte, stellen die kanonistischen Bestimmungen des Vierten Laterankonzils in der Handschrift D 14 dar, die eben nicht zeitgenössisch in Bologna geschrieben, sondern erst später in Weingarten nachgetragen wurden.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass wir über den Aufenthalt des Flores-Schreibers in Bologna nur wenig wissen – weder wann oder wie lange er sich in Italien aufhielt, vor allem nicht, ob er im Auftrag des Klosters dort weilte oder ob ihm eine herausragende Stellung (und entsprechende Geldmittel) gewisse Freiheiten im Konvent verschafften. Sein Aufenthalt ist für die Jahre um 1212 zu datieren; seine Rückkehr nach Weingarten ist spätestens 1217 geschehen, aber bereits vor 1215 wahrscheinlich.

### 3.3 Kanonistische Aktivitäten in Weingarten nach 1215

Der Flores-Schreiber brachte (mindestens) vier juristische Bücher und sein Wissen mit nach Weingarten. Dieser Wissenszuwachs lässt sich nur schwer quantifizieren, weil wir keine genaue Kenntnis der bereits um 1215 im Kloster vorhandenen juristischen Werke haben. Das zu dieser Zeit entstehende Verzeich-

---

Hs. Vercelli, Bibl. capit. LXXXIX, Salzburg, Stiftsbibl. St. Peter a.ix.18 und Modena, Bibl. Estense a.R.4.15 etwa zur Hs. Fulda D 5 unterstreichen sein Argument.

<sup>111</sup> Pennington, *Decretalists* (wie Anm. 56) S. 220.- *Ders.*, *Decretal Collections* (wie Anm. 110) S. 304-310; Sticker, *Alanus Anglicus* (wie Anm. 92) S. 371-373.- Kuttner, *Collection* (wie Anm. 92).

<sup>112</sup> Pennington, *Decretal Collections* (wie Anm. 110) S. 312 f.

nis der unter Abt Berthold entstandenen Bücher ist, wie gezeigt wurde, nicht umfassend; der erste vollständige Bibliothekskatalog stammt erst aus dem späten 18. Jahrhundert. Eine Rekonstruktion der hochmittelalterlichen Bibliothek in Weingarten ist damit nicht möglich, denn bekanntlich haben Bücher ihre Schicksale – in den Jahrhunderten dazwischen konnten sie verschenkt, verpfändet, verliehen, verstellt, vernichtet werden, sie konnten gestohlen oder makuliert worden sein. So ist beispielsweise von der Liste mit namentlich benannten Handschriften von etwa 1215 rund ein Drittel verloren. Der frühneuzeitliche Bibliothekskatalog vermag aber wenigstens einige Anhaltspunkte zu gewähren. Demnach waren 1781 in der Kategorie *Juridica* 78 Handschriften aufgestellt; rund zwei Drittel stammten aus dem 14. und 15. Jahrhundert<sup>113</sup>.

Zieht man allerdings die zahlreichen, erst 1630 aus Konstanz hinzugekommenen Bände ab, so zeigt sich ein anderes Bild: Nur 25 Handschriften fanden sich auch im Mittelalter in Weingarten, und nur zwei davon entstanden vor 1210/1215, können also theoretisch bereits vor der Rückkehr des Flores-Schreibers aus Italien in Weingarten gewesen sein: Ein „Codex Iustinianus“, also das Grundlagenwerk des weltlichen Rechts (Fulda D 4); darüber hinaus eine kirchenrechtliche Handschrift des späten 12. Jahrhunderts. Sie enthält neben der „Summa decretorum“ des Paucapalea, der ersten Summa zu Gratians Dekret, auch Rolandus’ „Stroma“ sowie weitere kirchenrechtliche Diskussionen, darunter die „Quaestiones Stuttgardiensis“<sup>114</sup>. Ältere kirchenrechtliche Literatur, die in Deutschland damals an Domschulen und Klöstern durchaus verbreitet war – etwa die Arbeiten Burchards von Worms – finden sich nicht. Auch wenn diese oder weitere Bücher verloren sein mögen, so zeigt sich doch: Die vier Bücher aus Bologna zur Kanonistik stellten nicht nur einen erheblichen Wert dar, sondern bedeuteten für die kanonistische Abteilung der Weingartener Klosterbibliothek auf jeden Fall einen ganz erheblichen Wissenszuwachs, vermutlich sogar die erstmalige Grundlage.

Was geschah mit den Handschriften in Weingarten? Wie intensiv wurden sie rezipiert? Für diese Fragen lassen sich nur Indizien finden. Zum einen fertigte der Flores-Schreiber Abschriften aus den italienischen Handschriften an: In Weingarten schrieb er aus dem „italienischen“ Band D 22 die „Ars praedicandi“ und den „Liber poenitentialis“ des Alanus ab Insulis (Alain de Lille, gestorben 1202/03) ab – beides im engeren Sinne keine kanonistische Literatur, doch übte Alanus’ „Liber poenitentialis“ Einfluss auf die vor allem nach dem Vierten Laterankonzil von 1215 entstehenden Bußspiegel aus, die theologische und kirchenrechtliche Fragen vermengten<sup>115</sup>.

<sup>113</sup> Dies und das Folgende berechnet nach Löffler (wie Anm. 20) S. 109-118. Löfflers Datierungen wurden jedoch im Einzelnen nicht mit aktuellen Forschungsbefunden verglichen, so dass einzelne Fehldatierungen vorkommen können (Löffler datierte Fulda D 22 etwa ins 14. Jahrhundert, *ebda.* S. 110).

<sup>114</sup> Fulda, Hochschul- und Landesbibliothek, D4 (Codex Iustinianus, s. Hausmann, Handschriften [2000] (wie Anm. 4) S. 114-116; Stuttgart, Württembergische Landesbibliothek, HB VI,62, s. Autenrieth, Handschriften Bd. 3 (wie Anm. 85) S. 57-58.

<sup>115</sup> Darmstadt, Universitäts- und Landesbibliothek, Hs. 328, s. Kurt Hans Staub/Hermann Knaus: Bibelhandschriften. Ältere theologische Texte (Die Handschriften der Hessischen Landes- und Hochschulbibliothek Darmstadt. Bd. 4). Wiesbaden 1979. S. 108.- Zur Bedeutung der Bußspiegel s. Joseph Goering: The Internal Forum and the Literature of Penance and Confession. In: Hartmann/Pennington (wie Anm. 6) S. 379-428. Hier S. 416, 418 f.

Der Flores-Schreiber beschäftigte sich auch in Weingarten noch mit dem Kirchenrecht – wengleich dies im Vergleich zu den Möglichkeiten, die sich in Bologna geboten hatten, deutlich bescheidener ausfiel. Eine eigenständige Arbeit aus Weingarten ist die so genannte „Collectio Fuldensis“ (Fulda D 3a). Die „Collectio Fuldensis“ ist eine Sammlung von Dekretalen, die der Flores-Schreiber auf 170 Pergamentseiten niedergeschrieben hat. Er kompilierte darin Dekretalen aus vier verschiedenen Quellen – aus den Dekretalensammlungen des Gilbertus Anglicus und des Alanus Anglicus sowie der „Compilatio tertia“ und der „Compilatio quarta“. Die wichtigsten konkreten Vorlagen wurden bereits beschrieben: Die Dekretalen des Gilbertus und des Alanus sowie die Dekretalen aus der „Compilatio tertia“ entnahm der Flores-Schreiber zu größeren Teilen der Handschrift Fulda D 5, zu geringeren der Handschrift Fulda D 14<sup>116</sup>.

Unklar ist jedoch, aus welcher Vorlage der Flores-Schreiber die 62 Dekretalen aus der „Compilatio quarta“ bezog, die Johannes Teutonicus erst 1216 kompilierte; die jüngste Dekretale, die der Flores-Schreiber übernahm, datiert vom 14. Dezember 1215<sup>117</sup>. Heckel mutmaßte, der Flores-Schreiber könnte von der „Compilatio quarta“ wie auch von der „Compilatio tertia“ einen entsprechenden Auszug besessen haben; dies würde jedoch nicht erklären, warum ausgerechnet die in der „Compilatio quarta“ eingearbeiteten Beschlüsse des Vierten Laterankonzils keine Berücksichtigung fanden. Es wäre daher ebenso denkbar, dass der Flores-Schreiber von Weingarten aus auf eine jener kürzeren Dekretalensammlungen zugriff, die vor der allmählichen Verbreitung der „Compilatio quarta“ kursierten; aus dem Prämonstratenserstift Weißenau beispielsweise ist eine solche „wilde“ Dekretalensammlung erhalten<sup>118</sup>.

Die „Collectio Fuldensis“ wurde erstmals ausführlich 1940 von Rudolf von Heckel analysiert, der über die Leistung des Flores-Schreibers ein vernichtendes Urteil fällte: Der Kompilator habe in großer „Gedankenlosigkeit“ und „Geistlosigkeit“ agiert und seine Aufgabe „in der rohesten und unselbständigsten Weise gelöst“, in dem er ohne großen Sachverstand sämtliche „Irrtümer und Zufälligkeiten der Vorlage“ mechanisch wiederholt habe<sup>119</sup>. In der Tat summieren sich die Missverständnisse und Fehler, die Heckel dem Flores-Schreiber nachweisen kann, zu einer stattlichen Zahl. Johannes Fried hingegen bewertete die Weingartener Sammlung milder und betonte, dass hier doch vergleichsweise früh deutsche Schreiber bei einer hauseigenen Kompilationsarbeit fassbar würden und sich wenigstens an der Rezeption Bologneser Rechtstexte versuchten<sup>120</sup>. Die offensichtlichen Mängel der „Collectio Fuldensis“ zeigen vor allem die Grenzen des Wissenstransfers von Bologna nach Weingarten auf: Die Kanonistik hatte sich an den Universitäten als intellektuell verdichteten Zentren zu einem

<sup>116</sup> Eine präzise Übersicht über die „Collectio Fuldensis“ bei Heckel (wie Anm. 87), *ebda.*, S. 335-339.

<sup>117</sup> Heckel (wie Anm. 87) S. 170; allgemein zur „Compilatio quarta“: Pennington, *Decretal Collections* (wie Anm. 110) S. 312-316.

<sup>118</sup> Die Weißenauer Handschrift (Prag, Universitätsbibliothek, Ms. XXIII.E.59 – früher Lobkovitz 439) reicht jedoch nur bis 1213 und enthält auch nicht alle in der „Collectio Fuldensis“ aufgelisteten Dekretalen, die auch in der späteren „Compilatio quarta“ vorkommen, s. Christopher Robert Cheney: *Three Decretal Collections Before Compilatio IV: Pragensis, Palatina I, and Abrincensis II*. In: *Traditio* 15 (1959) S. 464-483. Hier v.a. S. 473-475.

<sup>119</sup> Heckel (wie Anm. 87) S. 167, 165, 166.

<sup>120</sup> Fried, *Rezeption* (wie Anm. 2) S. 114.

komplexen Fach entwickelt, das dank des zu dieser Zeit nie versiegenden Stroms neuer Dekretalen aus Rom vor der ständigen Herausforderung der Weiterentwicklung stand. Dies war in Bologna mit seinen professionellen Strukturen des Lehrbetriebs, der Auseinandersetzung zwischen Professoren und Schülern und auch einer vergleichsweise einfachen Möglichkeit der Buchbeschaffung in einer Weise möglich, die Weingarten nicht bieten konnte – egal, ob der Flores-Schreiber alleine aus Oberitalien zurückkehrte oder ob es neben ihm noch einen zweiten kanonistisch gebildeten Konventualen gab.

Dies lassen einige Randnotizen aus dem Entstehungsprozess der „Collectio Fuldensis“ vermuten: Denn der Flores-Schreiber schrieb die „Collectio Fuldensis“ selbst in einem Zug, also ohne größere erkennbaren Unterbrechungen<sup>121</sup>. Er folgte dabei, wie Heckel überzeugend darlegen konnte, auch einer Reihe von Anweisungen, die in den erhaltenen Vorlagen – Fulda D 5 und D 14 – lateinisch und auch mittelhochdeutsch auf dem Rand vermerkt wurden. So findet sich in D 5 *daz lant* – also „das lasse weg“, vereinzelt auch *diz lant*; an einer Stelle findet sich noch ausführlicher die Anweisung *daz lant unde söchint daz selbe hin dan*; in D 14 steht *diz scrib*<sup>122</sup>. Es muss also einen zweiten Konventualen gegeben haben, der sich inhaltlich auskannte und dem innerhalb des Weingartener Konvents aufgrund seiner Erfahrung profilierten Flores-Schreiber Anweisungen geben konnte. Vielleicht hatte sich diese zweite Person ebenfalls in Italien aufgehalten – an der Handschrift D 5 war ja neben dem Flores-Schreiber eine zweite süd-deutsche Hand beschäftigt. Eine Identifizierung wahlweise des Flores-Schreibers oder jener zweiten Person mit dem bereits aus dem Nekrolog zitierten „Heinricus clericus cancellarius“, der dem Kloster eine Reihe Bücher, darunter ein „Decretum Gratianum“ geschenkt habe, wäre naheliegend. Ohne eine genauere Analyse des Nekrologs und der zeitlichen Einordnung seiner Einträge muss dies jedoch eine reizvolle Vermutung bleiben<sup>123</sup>.

Wir kennen vom Flores-Schreiber keine Lebensdaten; die anderen von ihm überlieferten Codices sind aber auf keinen Fall später als in die 1220er-Jahren zu datieren<sup>124</sup>. Das in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts fassbare kanonistische Interesse in Weingarten kann mithin nicht nur auf seine Person zurückzuführen sein. Zu dieser neuerlichen Beschäftigung gehörte nicht nur die bereits erwähnte Abschrift der einschlägigen Bestimmungen des Vierten Laterankonzils in der Mitte des 13. Jahrhunderts (Fulda D 14). Vielmehr stammen eine Reihe der Kirchenrechtswerke in der Weingartener Bibliothek aus dieser Zeit: In der Mitte des 13. Jahrhunderts entstand – vermutlich in Südfrankreich – eine Abschrift des „Liber Extra“, der Dekretalensammlung Papst Gregors IX. von 1234, die in ihrer Bedeutung dem ein knappes Jahrhundert älteren „Decretum Gratiani“ in nichts nachstehen sollte (Fulda D 8); der „Liber Extra“ fand sich noch einmal in einer 1246 in Oberitalien fertiggestellten Handschrift (Fulda D 21)<sup>125</sup>. Ein in der

<sup>121</sup> Hierzu und zum Folgenden: Heckel (wie Anm. 87) S. 165-170.

<sup>122</sup> Mit Nennung der jeweiligen Stellen Heckel (wie Anm. 87) S. 168.- Hausmann [2000] (wie Anm. 4) S. 117, 140.

<sup>123</sup> Hausmann, Handschriften [1992] (wie Anm. 4) S. XXIII.

<sup>124</sup> Auflistung der Handschriften *ebda*.

<sup>125</sup> Heute Fulda, Hochschul- und Landesbibliothek, D 8, s. Hausmann, Handschriften [2000] (wie Anm. 4) S. 124-125.

Mitte des 13. Jahrhunderts vermutlich in Frankreich geschriebenes „Decretum Gratiani“, wurde bereits um 1260 in Schwaben – in Konstanz oder bereits in Weingarten – glossiert<sup>126</sup>. Ebenfalls im dritten Viertel des 13. Jahrhunderts und sehr wahrscheinlich in Paris entstand die kanonistische Sammelhandschrift Fulda D 12, die neben dem „Ordo iudiciarius“ des Tankred von Bologna auch die „Summa de matrimonio“ des Raymond of Peñafort enthält<sup>127</sup>. Auch in Frankreich entstand im dritten Viertel des 13. Jahrhunderts die Sammelhandschrift Fulda D 10, die verschiedene kanonistische Texte zusammenbringt<sup>128</sup>. Zu den längeren gehören die „Summa“ des Bologneser Rechtslehrers Ambrosius, aber auch Quaestiones und Brocarda des Damasus sowie weitere Quaestiones<sup>129</sup>; hier finden sich aber auch die 271 Hexameter des Wernher von Schussenried, wengleich in Weingarten vermutlich niemand den Autorennamen oder die Bezüge zum nahe gelegenen Schussenried kannte<sup>130</sup>.

Bei mindestens drei dieser Handschriften ist es wahrscheinlich, dass sie in Konstanz verwahrt wurden, ehe sie nach Weingarten kamen<sup>131</sup>; hier deutet sich zumindest schemenhaft ein kanonistischer Austausch zwischen der Bischofsstadt und dem Kloster an. Ein Blick in den Weingartener Bibliothekskatalog von 1781 zeigt zudem, dass der Großteil der bereits erwähnten 25 juristischen Bücher, die bereits im Mittelalter in Weingarten verwahrt wurden, im 13. Jahrhundert entstand. Während im 13. Jahrhundert um 1215 mit dem Flores-Schreiber und in der zweiten Jahrhunderthälfte ein Interesse an der Kanonistik festzustellen ist, wurden Rechtsfragen ab dem 14. Jahrhundert in Weingarten nicht sehr intensiv gepflegt<sup>132</sup>. Der Wissenstransfer des Flores-Schreibers über die Alpen um 1215 war bemerkenswert, zeitig in Weingarten aber keine langfristigen Folgen.

### 3. Fazit

Eine Spurensuche nach der Kanonistik und Oberschwaben in den knapp 100 Jahren zwischen Gratians „Decretum“ und dem „Liber extra“ zeigt zuvorderst, wie zufällig die Funde sind – eine befriedigende Bewertung der Frage nach „Gratian in Oberschwaben“ kann es nicht geben. Die Befunde zum Flores-Schreiber aus Weingarten in Bologna zeigen jedoch, dass es durchaus einen kanonistischen Wissenstransfer zwischen Oberitalien und Oberschwaben gab. Die – wengleich

<sup>126</sup> Heute Darmstadt, Universitäts- und Landesbibliothek, Hs 907, s. die vorläufige Beschreibung von Ulrike Spyra - vorab bereits online mitgeteilt aus: Universitäts- und Landesbibliothek Darmstadt (Hg.): Jüngere theologische Texte (Die Handschriften der Universitäts- und Landesbibliothek Darmstadt Bd. 5,2), in Vorbereitung; online unter [http://www.manuscripta-mediaevalia.de/hs/projekt-Darmstadt-pdfs/0907\\_mm.pdf](http://www.manuscripta-mediaevalia.de/hs/projekt-Darmstadt-pdfs/0907_mm.pdf) (Bearbeitungsstand: 2008; letzter Abruf: 17.9.2015). Zur Handschrift Fulda D 21: *Hausmann*, Handschriften [2000] (wie Anm. 4) S. 151-152.

<sup>127</sup> *Hausmann*, Handschriften [2000] (wie Anm. 4) S. 136-138.

<sup>128</sup> Die Handschrift umfasst noch einige ältere Teile aus der Mitte des 13. Jahrhunderts, s. *Hausmann*, Handschriften [2000] (wie Anm. 4) S. 128.

<sup>129</sup> Auf fol. 59<sup>ra</sup>-69<sup>rb</sup> finden sich die von Kuttner so bezeichneten „Quaestiones Fuldenses“ (Stephan Kuttner, Repertorium der Kanonistik (1140-1234) (Prodromus corporis glossarum). Vatikanstadt 1938. S. 430); Gérard Fransen hat jedoch gezeigt, dass diese weitgehend aus den „Quaestiones Bambergenses“ stammen, s. Gérard Fransen: Les „Questiones“ des canonistes III. In: *Traditio* 19 (1963) S. 516-531.

<sup>130</sup> *Hausmann*, Handschriften [2000] (wie Anm. 4) S. 127-131; Wernher von Schussenried auf fol. 78<sup>va</sup>-79<sup>va</sup>.

<sup>131</sup> *Hausmann*, Handschriften [2000] (wie Anm. 4).

<sup>132</sup> *Löffler* (wie Anm. 20) S. 109-118.

nur über Indizien rekonstruierbaren – Bezüge zwischen Konstanz und Weingarten lassen darüber hinaus erahnen, dass es auch in Oberschwaben in Fragen des Kirchenrechts einen intellektuellen Austausch gab, zumindest einen Austausch von Handschriften.

Der Weingartener Konventuale eignete sich in Bologna eine moderne Wissenschaft an und brachte mit den Handschriften auch zeitgemäße Literatur mit nach Weingarten. Dennoch blieb er der traditionellen klösterlichen Bildungswelt eng verhaftet. Nach einem neuerlichen Aufleben des kanonistischen Interesses in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts lässt sich keine intensive Beschäftigung mit dem Kirchenrecht mehr ausmachen. Einzelne Werke bereicherten die Klosterbibliothek zwar auch in späteren Jahrhunderten, doch war dies nicht mehr vergleichbar mit dem intellektuellen Input, den die Rückkehr des Flores-Schreibers aus Bologna darstellte.

Zugleich zeigen sich in der klösterlichen Einsamkeit Weingartens aber auch die Grenzen der Beschäftigung mit dem Kirchenrecht auf: Ein komplexes, sich fortwährend weiterentwickelndes Feld wie das der Kanonistik lebte gerade vom intellektuellen Austausch und auch von der didaktischen Zuspitzung, die der Lehrbetrieb mit sich brachte. Fragen des Kirchenrechts mögen im Konvent diskutiert worden sein, doch bestand für eine intensive Beschäftigung mit dem allgemeinen Kirchenrecht in einem Benediktinerkloster wie Weingarten aus der Sache heraus auch keine Notwendigkeit. Für (mindestens) einen weiteren kanonistisch versierten Konventualen gibt es ja deutliche Hinweise. Dabei ist nicht entscheidend, ob der Flores-Schreiber sich der Kanonistik alleine zuwandte oder ob er einen kanonistisch versierten Mitbruder hatte, und ob es sich bei einem um „Heinricus clericus cancellarius“ handelte. Ihre Diskussionen hatten es schwer, Anschluss an die raschen Entwicklungen der Kanonistik zu halten. Und so ambitioniert die Versuche des Flores-Schreibers mit seiner „Collectio Fuldensis“ waren, so sehr blieb sein Schaffen der konventionellen Welt klösterlicher Gelehrsamkeit verhaftet. Die Beschäftigung mit der Kanonistik wurde im Kloster Weingarten nicht dauerhaft gepflegt, sondern gründete letztlich vor allem den Interessen, Neigungen und finanziellen Möglichkeiten einzelner Mitglieder des Konvents. Eine nachhaltige Beschäftigung mit der Kanonistik ging von diesem Kloster nicht aus.

Wernher von Schussenried erscheint vor diesem Hintergrund als Protagonist einer anderen Entwicklung: Er war zum einen als Stiftskanoniker sehr viel mobiler als der Konventuale eines Ordens und verfügte dank seiner Pfründe über eigene finanzielle Mittel – sicher nicht zufällig konnten für den Lehrbetrieb in Vicenza eine Reihe von Kanonikern nachgewiesen werden. So wenig wir über seine Person wissen, so sehr unterscheidet er sich in der aktiven Rolle, die er während der Universitätsmigration nach Vicenza übernahm, von der Zurückgezogenheit klösterlichen Wissens. Wernher von Schussenried steht – sicher nicht idealtypisch, aber doch klar konturiert – für den Typus des studierenden Scholaren. So ist auch Wernhers Werk von den entstehenden Universitäten geprägt: Sein „Compendium“ zielt nicht auf intellektuellen Austausch oder inhaltliche Verdichtung, sondern ist allein auf die didaktische Vermittlung ausgerichtet. Im Wissen um die sich herausbildenden Mechanismen und die Bedürfnisse des zeitgenössisch modernen Wissens- und Universitätsbetriebs schuf er ein Werk, das wirklich genutzt werden konnte.

Die Spuren Wernhers von Schussenried verlieren sich zwar rasch im Dunkel der Geschichte, doch sein „Compendium“ strahlte über Jahrhunderte aus. Seine kunstvollen Hexameter und das feinsinnige Akrostichon zeigten seine hohen rhetorischen Fertigkeiten eindrucksvoll auf; damit stand er auch ganz in der Tradition der höheren Bildung im Regnum Teutonicum. Ob Wernher von Schussenried auch ein findiger Kirchenrechtler war, lässt sich auf der Basis des „Compendium“ nicht beurteilen. Seinem praktischen Werk war jedoch, zumal in der verkürzten Form, ein durchschlagender und vor allem über Jahrhunderte währender Erfolg beschieden, den viele klügere Köpfe seiner Zeit für sich nicht reklamieren konnten.